

Prof. Dr. Joachim Merz
Im Dorfe 16
29575 Altenmedingen-Bohndorf
Sprecher der Bürgerinitiative „Keine Windkraftanlagen im Mausestal (Bohndorf/Aljarn)“
www.keine-windraeder-im-mausestal.de

Landkreis Uelzen
Amt für Bauordnung und Kreisplanung
Albrecht-Thaer-Straße 101
29525 Uelzen

Bohndorf, 11.9.2026

Stellungnahme/Einwendung zur

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2019 für den Landkreis Uelzen - sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung und Anpassung an das LROP
Entwurf mit Beteiligung – Entwurf Juni 2026
Potenzialfläche #32 (BE 01)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Bürgerinitiative (BI) „Keine Windkraftanlagen im Mausestal (Bohndorf/Aljarn)“, die von mehr als 80 Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile Bohndorf und Aljarn (Unterschriftenliste liegt vor) – mithin rund ein Drittel der unmittelbar betroffenen Bevölkerung – unterstützt und getragen wird, nimmt hiermit Stellung zur obigen 1. Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms und beantragt

die Potenzialfläche 32 aus der oben genannten 1. Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2019 auszuschließen.

Vorbemerkung

"Alternative Energiegewinnung ist sinnlos, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will." Reinhold Messner

Für die Potenzialfläche 32 im Mausestal zwischen Bohndorf und Aljarn) ist zugleich ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zum Bauantrag der Windpark Aljarn GmbH Co. KG vom 20.10.2025 (wpd-Bauantrag) mit 5 Windrädern aktuell vorliegend. Diese wpd-Windräder liegen direkt auf und unmittelbar angrenzend an der geplanten Potenzialfläche 32 (Anhang Abb. 1a,b). Da mit dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren zahlreiche aktuelle Gutachten – bspw. zu Fledermäusen und geschützten Vogelarten – zu **dem übereinstimmenden Gebiet von RROP-Potenzialfläche 32 und wpd-Bauantragsgebiet** behördlich bereits vorhanden sind, werden diese Gutachten und andere Unterlagen an gegebener Stelle hinzugezogen und sind Bestandteil unserer Stellungnahme.

Die RROP-Planung bezieht sich generell auf räumliche Belange der regionalen Raumordnungsplanung Windenergienutzung und verweist für Weiteres auf die nachgelagerte konkrete Gestaltung.

Mit den aktuellen Gutachten zum wpd-Bauantrag sind zum einen diese räumlichen Belange direkt im Fokus. Zum anderen und zudem belegen die Gutachten des wpd-Bauantrags konkret die Auswirkungen, wenn auf der RROP-Potenzialfläche 32 Windenergienutzung, die für diesen Zweck der Windenergienutzung entsprechenden Windräder erstellt werden. Deshalb sind Gutachten und Argumente des wpd-Bauantrags auch entsprechender Bestandteil unserer Stellungnahme und sind von unmittelbarer Bedeutung für die raumbezogene Planung des RROP-Entwurfs mit der Potenzialfläche 32.

Im Sinne einer vorbeugenden und effizienten Planung ist diese parallele Situation auch in der raumbezogenen regionalen Planung einzubeziehen.

Begründung

Der Entwurf und die letztliche Ausweisung der Potenzialfläche 32 wäre aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen unzulässig, insbesondere stehen einer Ausweisung der Fläche entgegen:

- Ermittlungsdefizit (§ 24 VwVfG) hinsichtlich des betroffenen Naturraums und der Lage der geplanten Windkraftanlagen zu Ortschaften (dazu unter 1),
- Erhebliche Übererfüllung der gesetzlichen Flächenvorgaben für Windenergie in der Gemeinde Altenmedingen (dazu unter 2),
- Außergewöhnlich hohe Windräderrichte, die nahezu vollständige Umzingelung der Ortsteile Bohndorf und Aljarn und infrastrukturelle Vorbelastungen (dazu unter 3),
- Gesundheitliche Risiken durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf und Lichtimmissionen (dazu unter 4),
- Gesundheitliche Risiken durch Mikroplastik, PFAS, SF6, CFK und weitere chemische und wassergefährdende Stoffe (dazu unter 5),
- Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und Wald, Artenvielfalt, Trinkwassergefährdung (dazu unter 6),
- Gefährdungsrisiko geschützter Fledermaus- und Vogelarten, Europarechtliche Vorgaben (dazu unter 7),
- Nicht beherrschbare Brand- und Sicherheitsrisiken, Katastrophenschutz (dazu unter 8),
- Fehlende Kapazitäten im Stromverteilnetz (dazu unter 9),
- Wirtschaftlicher Schaden: Werteverlust der Immobilien und Geschäftstätigkeit (dazu unter 10),
- Denkmalschutz - Entgegenstehende denkmalschutzrechtliche Belange (dazu unter 11)
- Schwerwiegende Verfahrensfehler, Ermittlungsdefizite und Abwägungsmängel (dazu unter 12)
- Schlussbemerkung (dazu unter 13).

1. Ermittlungsdefizit (§ 24 VwVfG) hinsichtlich des betroffenen Naturraums und der Lage der geplanten Windkraftanlagen zu Ortschaften

Das Mausestal mit seiner RROP-Potenzialfläche 32 liegt in der Gemeinde Altenmedingen zwischen den Ortsteilen Bohndorf und Aljarn im nördlichen Landkreis Uelzen und grenzt unmittelbar an den Landkreis Lüneburg. Es handelt sich um einen **landschaftlich sensiblen, ökologisch hochwertigen Raum**, der als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sowie als Naherholungsgebiet genutzt wird. Damit erfüllt das Mausestal eine wichtige Funktion im **Biotopverbund** zwischen

verschiedenen Wald- und Offenlandbereichen. Nach § 21 BNatSchG ist ein landesweiter Biotopverbund zu sichern und weiterzuentwickeln.

Laut RROP-Entwurf des Landkreises befindet sich die Mausetal-Potenzialfläche 32 „direkt an bzw. in der Achse des **landesübergreifenden Biotopverbundes der Waldlebensräume**. Entlang dieser Achse sollen Kern- und Verbindungsflächen für Großsäuger und Wildkatze geschaffen werden. ...Demnach steht der Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergienutzung der südwestlichen Teilbereiche der Potenzialfläche 32 der Biotop- und Artenschutz entgegen.“ (Einzelfallbegründung Potenzialfläche Nr. 32, S 4). Diese Entscheidung ist zu begrüßen. Es langt aber nicht, nur den südwestlichen Teil herauszunehmen, da natürlich der landesübergreifende Biotopverbund auch das unmittelbar anschließende verbliebene nördliche Teilgebiet betrifft.

Zudem wird in keiner Weise, auch nicht im RROP-Umweltbericht (05-Umweltbericht.pdf) das **kreisübergreifende Biotop** der Landkreise Uelzen und Lüneburg im RROP-Entwurf berücksichtigt: Das Mausetal mit der Potenzialfläche 32 geht NNO der Potenzialfläche 32 direkt anschließend über in das *Mausebachtal* des Landkreises Lüneburg. Der Landkreis Lüneburg hat mit seiner Naturschutzstiftung und dem übergeordneten Ziel der Renaturierung des Mausetalbaches gerade zwei Flächen erworben, die zu einem geplanten Biotopverbund mit dem Mausetal im Landkreis Uelzen gehören (<https://www.natur-ig.de/karte/rohstorf>). Die Naturschutzstiftungen der Landkreise Uelzen und Lüneburg sind aktuell an der weiteren Gestaltung des Biotops aktiv.

Die geplante Potenzialfläche 32 Anlagen **zerschneidet** also sowohl den **landes- als auch kreisübergreifende Biotopverbund** und würde die Durchlässigkeit des Landschaftsraums für zahlreiche Arten erheblich einschränken.

Einwendung: Sowohl der **landes- als auch kreisübergreifende Biotopverbund** stehen einer Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 32 Windenergienutzung entgegen; das RROP-Potenzialgebiet 32 ist damit aus der RROP-Kulisse herauszunehmen.

Nach der Rechtsprechung kann bereits eine **Beeinträchtigung von Vernetzungsfunktionen** einen erheblichen naturschutzrechtlichen Belang darstellen, der einer Ausweisung als Windenergiefläche entgegensteht (vgl. OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.02.2014 – 12 LC 169/12).

Eine Beeinträchtigung von Vernetzungsfunktionen ist aber von erheblicher naturschutzrechtlicher Bedeutung; die Potenzialfläche 32 ist somit aus Vernetzungsgründen abzulehnen.

Die RROP-Entwurfsunterlagen erfassen und bewerten den betroffenen Naturraum nicht in der gebotenen Gesamtheit. Der Entwurf mit seinen 5 Prüfschritten beschränkt sich im Wesentlichen auf die jeweils untersuchten Schutzgüter und Teilaspekte (u. a. mit Fledermausarten, Avifauna, Landschaftsbild, Biotope), ohne den Naturraum als funktionale landschaftsökologische Einheit zu betrachten. Gerade im Bereich des Mausetals besteht jedoch ein eng miteinander vernetzter Naturraum aus Waldbeständen, strukturreichen Waldrändern, Offenlandbereichen, Feldgehölzen, Biotopverbundelementen sowie ökologisch bedeutsamen Lebensräumen, deren funktionale Beziehungen für die naturschutzfachliche Bewertung von entscheidender Bedeutung sind.

Die Niedersächsischen Umweltkarten (Umweltkarten@mu.niedersachsen.de), die der Planungsbehörde bekannt sind und aus behördeneigenen Daten gespeist werden, weisen für die RROP-Potenzialfläche 32 und dessen unmittelbares Umfeld unter anderem landesweit bedeutsame Bereiche für den Biotopschutz, den Biotopverbund, die biologische Vielfalt, für Flora und Fauna/Avifauna wertvolle Bereiche und Großvogellebensräume aus. Diese fachbehördlichen Bewertungen verdeutlichen, dass es sich **nicht lediglich um einzelne, voneinander unabhängige Schutzobjekte handelt, sondern um einen ökologisch zusammenhängenden Landschaftsraum mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung**. Eine nachvollziehbare Gesamtbetrachtung dieses Naturraums findet sich in dem RROP-Entwurf jedoch nicht.

Insbesondere fehlt eine zusammenfassende Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern sowie der Frage, welche Auswirkungen die Potenzialfläche 32 (zusammen mit den im Genehmigungsprozess befindlichen wpd-Windenergieanlagen) die Errichtung

und der Betrieb der Windenergieanlagen auf die Funktionsfähigkeit des gesamten Naturraums und seiner ökologischen Vernetzungsbeziehungen haben. Dadurch bleibt unklar, ob die naturschutzfachliche Bedeutung der Gebietskulisse vollständig erkannt und zutreffend eingearbeitet wurde.

Dieses Ermittlungsdefizit wiegt auch deshalb besonders schwer, weil die naturschutzfachliche Bewertung den unionsrechtlichen Entwicklungen nicht gerecht wird. Die Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur verfolgt ausdrücklich einen ökosystemaren Ansatz und stellt die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit zusammenhängender Lebensräume sowie ihrer Vernetzung in den Mittelpunkt. Damit bestätigt das unmittelbar geltende Unionsrecht, dass Natur und biologische Vielfalt nicht isoliert nach einzelnen Arten oder Biotopen, sondern als funktional zusammenhängende Ökosysteme zu betrachten und zu bewerten sind.

Vor diesem Hintergrund genügt eine auf einzelne Aspekte und Schutzgüter beschränkte Betrachtungsweise den heutigen naturschutzfachlichen Anforderungen nicht. Vielmehr hätte die Planung den gesamten betroffenen **Naturraum mit seinen ökologischen Wechselwirkungen, Biotopverbundfunktionen und funktionalen Beziehungen** ermitteln und bewerten müssen. Die fehlende Gesamtbetrachtung stellt daher nicht lediglich ein fachliches Defizit dar, sondern begründet zugleich Zweifel daran, ob der Entwurf den unionsrechtlich vorgegebenen ökosystemaren Bewertungsmaßstab hinreichend berücksichtigen.

Es wird nicht ersichtlich, in welcher Weise die Ergebnisse der angesprochenen **Strategischen Umweltplanung (SUP)** (RROP-Entwurf S. 12) in den Entwurf eingeflossen sind. Ebenso fehlt eine zusammenfassende Prüfung der Wechselwirkungen sämtlicher Schutzgüter im Sinne des SUV. Der Entwurf behandelt einzelne Schutzgüter weitgehend isoliert voneinander. Eine nachvollziehbare Gesamtbewertung der Wechselwirkungen zwischen Naturhaushalt, Artenvielfalt, Wasserhaushalt, Landschaftsbild, menschlicher Gesundheit und den kumulativen Auswirkungen auf der RROP-Potenzialfläche 32 lässt sich den RROP-Entwurfsunterlagen nicht entnehmen. Gerade diese integrierte Betrachtung ist jedoch wesentlicher Bestandteil einer ordnungsgemäßen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Einwendung: Die Einwender rügen daher ausdrücklich ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit. Nach § 24 VwVfG ist die Planungsbehörde verpflichtet, den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen vollständig zu ermitteln. Die vorliegenden Unterlagen lassen nicht erkennen, dass der Naturraum in seiner Gesamtheit und seinen funktionalen Zusammenhängen ermittelt und gewürdigt wurde. Dieses Ermittlungsdefizit wird hiermit ausdrücklich gerügt.

Auf zwei Bereiche, die im RROP-Entwurf nicht, bzw. überhaupt nicht berücksichtigt werden, sei schon hier hingewiesen: zum einen die Situation der **geschützten Fledermausarten** und die der **geschützten Vogelarten im gesamten Mausetal** auf der Potenzialfläche 32 (mehr unter Punkt 7). Zum anderen: da die **Wohnsiedlung Bohndorf-Bahnhof** (RROP: Bavendorf Bahnhof) in der Gemeinde Altenmedingen mit 14 Wohnhäuser und 19 darin wohnenden Familien **kein Einzelgehöft** (Abstandsvorgabe 900 m) ist, sind **nicht 900 m sondern 1000 m** als Abstand gemäß der RROP-Planungsvorgabe zu berücksichtigen, was aber bisher nicht der Fall ist.

Dies ist ein Ermittlungsdefizit (§ 24 VwVfG) hinsichtlich des betroffenen Naturraums und der Lage der geplanten Windkraftanlagen zu Ortschaften.

Der RROP-Entwurf berücksichtigt nicht **die bereits vorhandenen oder konkret geplanten Infrastrukturanlagen in der Gemeinde Altenmedingen**, insbesondere die bestehende Bahnstrecke Lüneburg–Dannenberg, der Elbe-Seitenkanal, das militärische Tieffluggebiet (geprüft) sowie die geplanten Vorhaben A 39 (angesprochen) und die geplante Stromtrasse Südwestlink. Im Zusammenwirken mit den zu erwartenden Windrädern auf und an der Potenzialfläche 32, ist diese kumulative Belastung aber in dem RROP-Entwurf zu behandeln; ein Ermittlungsdefizit (mehr unter 3.3).

Der **genannte parallele wpd-Bauantrag für einen „Windpark Ljarn“** weist 5 Windräderstandorte aus, von denen 2 innerhalb der Potenzialfläche 32 liegen und 3 Windräder nur wenige Meter entfernt stehen sollen.

Die RROP-Potenzialfläche 32, mit der angestrebten Erstellung von Windrädern, wird von den Standorten der wpd-Windrädern überlagert (Anhang Abb. 1a,b). Im Sinne einer vorbeugenden und effizienten Planung ist diese absehbare parallele Situation auch in der raumbezogen regionalen Planung einzubeziehen.

Das heißt zugleich, dass drei **Windräder unmittelbar am Waldrand und Wald** innerhalb der Potenzialfläche 32 die Risiken für Mensch, Natur und Wald verstärken. Brandereignisse bei Windenergieanlagen sind kein theoretisches Risiko mehr. Die tatsächlichen Erfahrungen – zuletzt beim Brand einer Windenergieanlage in nur 7 km entfernten Süttorf am 1.1.2026 – zeigen, dass im Brandfall eine wirksame Brandbekämpfung regelmäßig nicht möglich ist und brennende Trümmerteile über mehrere hundert Meter (Süttorf: 500 m) verstreut werden (mehr unter 8).

Diese Gefahren betreffen Schutzgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (u. a. Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft), wie sie auch im Umweltbericht (05-Umweltbericht.pdf) benannt sind, und müssen im Planungsverfahren berücksichtigt und bewertet werden (mehr unter 6).

2. Übererfüllung der gesetzlichen Flächenvorgaben

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bundesgesetzgeber verbindliche Flächenziele für die Ausweisung von Windenergiegebieten festgelegt (§ 3 WindBG). Für das Land Niedersachsen ergibt sich daraus ein Flächenbeitragswert von **2,2 % der Landesfläche bis 2032**, umgesetzt durch das Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG).

Für den Landkreis Uelzen wurden diese Vorgaben auf **3,09 % bis 2027** und **4,0 % bis 2032** konkretisiert.

Diese gesetzlichen Zielwerte begründen jedoch **keine Pflicht**, jede einzelne Fläche – unabhängig von Vorbelastungen – zusätzlich mit Windenergieanlagen zu belegen. Vielmehr ist stets eine **verhältnismäßige, gemeindespezifische Betrachtung** erforderlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass Flächenziele der Raumordnung **nicht isoliert, sondern im Rahmen einer umfassenden Abwägung** zu betrachten sind (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 – 4 C 15.01).

Allerdings sind im grundlegenden **EEG § 4 keine Flächenvorgaben**, sondern nur **Richtwerte für die Stromerzeugung** aus erneuerbaren Energien in TWh – z.B. 600 TWh bis 2030 – vorgegeben. Gerade durch **Repowering** der Windräder, mit einer Leistung des ungefähr Vierfachen pro Windrad, müssten danach sogar **Flächenvorgaben drastisch reduziert** werden.

2.1 Tatsächliche Situation

Wie aus Tabelle 1 (Stand Januar 2026) hervorgeht, sind in der Gemeinde Altenmedingen bereits:

- **19 Windenergieanlagen installiert oder genehmigt,**
- weitere ca. 24 Anlagen geplant oder als Vorrangflächen ausgewiesen.

Insgesamt sind damit von der Gesamtgemeindefläche von 4.608 ha **ca. 473,5 ha** für Windenergie vorgesehen oder bereits genutzt. Dies entspricht einem

Flächenanteil für Windenergie von ca. **10,3 %**.

Damit wird das landesrechtliche Flächenziel von 4 % um **mehr als 250 % überschritten**.

Selbst **ohne** die für das Mauseletal vorgesehenen RROP- und wpd-Flächen verbleiben rund **319 ha** der Gemeinde Altenmedingen mit Windkraftanlagen, was einem Gemeinde-Flächenanteil von **ca. 6,9 %** entspricht. Auch dieser Wert übersteigt bereits die gesetzlichen Vorgaben für das Land Niedersachsen

erheblich und zeigt, dass ein weiterer Windkraftanlagenausbau in der Gemeinde Altenmedingen unverhältnismäßig ist.

Tabelle 1: Windräder und zugehörige Flächen in der Gemeinde Altenmedingen (Januar 2026)

<u>Anzahl</u>	<u>Ort</u>	<u>ha</u>	<u>%</u>	<u>Status</u>
10	Windräder Eddelstorf-Bostelwiebeck	93,3	2,02	installiert
4	Windräder Haaßel-Vorwerk	34,1	0,74	installiert
5	Windräder Altenmedingen-Secklendorf	50,3	1,09	genehmigt
19	Windräder	177,7	3,86	installiert, genehmigt
5 ¹	Windräder Mausethal (wpd)	ca. 50 ¹	1,09	geplant (Privilegierung)
2 ²	Windräder Secklendorf (Landwind)	ca. 20 ²	0,43	geplant (Privilegierung)
10 ²	Windräder Mausethal (RROP)	104,5	2,27	(1. Änderung RROP 2019)
2 ³	Windräder Wiebeck (RROP)	61,6 ³	1,34	(1. Änderung RROP 2019)
5 ²	Windräder Aljarn/Eddelstorf (RROP)	59,7	1,30	(1. Änderung RROP 2019)
43	Windräder	473,5	10,28	ausgewiesen

1: keine Flächenangabe seitens der wpd; 2: Anzahl Windräder proportional der installierten Windräderfläche von Bostelwiebeck angenommen (ca. 1 Windrad/10 ha). 3: 2 von 11 Windräder (UKA) geplant auf der RROP Fläche Wiebeck 246,4 ha, davon ca 25% (=61,6 ha) Fläche der Gemeinde Altenmedingen

Quelle: RROP 2019, 1. Änderung des RROP 2019 nach Gemeinderat 10.9.2024 und Landkreis Uelzen; Fläche Altenmedingen: 4.608 ha; Fläche Niedersachsen 4.7761.400 ha (Quelle: Statistisches Bundesamt, Daten aus dem Gemeindeverzeichnis: Bundesländer mit Hauptstädten nach Fläche, Bevölkerung und Bevölkerungsdichte, Gebietsstand: 31.12.2020, Erscheinungsmonat: September 2021 (Grundlage der Nds. Flächenvorgabe). Die Homepage der Gemeinde Altenmedingen weist allerdings 4812 ha als Fläche aus.

2.2 Rechtliche Bewertung

Eine derartige Übererfüllung ist rechtlich relevant. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann eine **übermäßige Konzentration von Windenergieanlagen** in einer einzelnen Gemeinde einen abwägungsrelevanten öffentlichen Belang darstellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.10.2004 – 4 C 3.04).

Die Gemeinde Altenmedingen trüge nach Inkrafttreten des RROP und der Genehmigung der bereits geplanten Windkraftanlagen gemäß Tabelle 1 bereits einen **überproportionalen Flächenbeitrag von ca. 10,3 %** zur Erfüllung der landes- und bundesrechtlichen Ausbauziele. Diese unverhältnismäßige Inanspruchnahme des Gemeindegebiets, für die auch energiewirtschaftlich keine Notwendigkeit besteht, stellt einen abwägungserheblichen öffentlichen Belang dar.

Der RROP-Entwurf setzt sich nicht mit der Frage auseinander, ob die Gemeinde Altenmedingen durch bestehende, genehmigte und zusätzlich beantragte Windenergieanlagen bereits einer außergewöhnlichen Konzentration von Windenergienutzung ausgesetzt ist und welche Auswirkungen davon ausgehen.

Insbesondere fehlt eine Auseinandersetzung mit der bereits vorhandenen Windenergiedichte, der zusätzlichen Belastung durch das Vorhaben sowie der hierdurch **entstehenden räumlichen Konzentrationswirkung innerhalb der Gemeinde Altenmedingen**. Damit bleibt ein nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 21.10.2004 – 4 C 3.04) grundsätzlich abwägungserheblicher öffentlicher Belang unberücksichtigt. Die Einwender rügen insoweit ausdrücklich ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

Eine Übererfüllung der landesweiten Flächenvorgaben in der Gemeinde Altenmedingen verstößt zudem gegen den Grundsatz der **Lastengleichheit** sowie gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7

BauGB), wonach öffentliche und private Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind.

2.3 Fazit - Übererfüllung der gesetzlichen Flächenvorgaben

Einwendung: Bereits aufgrund der deutlichen Übererfüllung der Flächenvorgaben mit 10,3 % gegenüber geforderten 4 % besteht kein rechtlicher Bedarf für zusätzliche Windenergieanlagen im Mausestal mit einer Potenzialfläche 32. Eine Ausweisung der Potenzialfläche 32 zur Windenergienutzung würde zu einer unverhältnismäßigen Zusatzbelastung der Gemeinde Altenmedingen führen und wäre daher abwägungsfehlerhaft.

3. Außergewöhnlich hohe Windräderrichte, Umzingelung der Ortsteile Bohndorf und Aljarn

3.1 Überdurchschnittliche Windräderrichte

Ein maßgeblicher Gesichtspunkt für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Windenergieanlagen ist nicht allein die einzelne Anlage, sondern die **räumliche Ballung mehrerer Anlagen**. Die räumliche Ballung kann über die sogenannte **Windräderrichte – Anzahl der Windräder pro Fläche** – quantifiziert werden.

In der Gemeinde Altenmedingen sind bereits **19 Windenergieanlagen installiert oder genehmigt**. Bezogen auf die Gemeindefläche ergibt sich daraus eine **Windräderrichte**, die die durchschnittliche Dichte in Niedersachsen um ein Vielfaches übersteigt: diese Windräderrichte in der Gemeinde Altenmedingen ist **mehr als dreimal so hoch** wie im Landesdurchschnitt Niedersachsens.

Diese überdurchschnittliche Konzentration ist rechtlich erheblich, da sie die **Vorbelastung der Bevölkerung, der Landschaft und der Umwelt** maßgeblich erhöht und bei der Entscheidung über weitere Anlagen zwingend zu berücksichtigen ist.

3.2 Umzingelung der Ortsteile Bohndorf und Aljarn

Neben der reinen Windräderrichte ist die **räumliche Anordnung** der Windenergieanlagen von Bedeutung. Im vorliegenden Fall werden die Ortsteile Bohndorf und Aljarn durch bestehende, genehmigte und geplante Windparks aus mehreren Richtungen nahezu vollständig umzingelt/umfasst.

Die Gemeinde Altenmedingen hat nicht nur überdurchschnittlich viele Windräder (mehr als 3-mal so viele Windräder pro Fläche im Vergleich zu Niedersachsen), sondern ist zudem umzingelt von einer Vielzahl weiterer Windräder. Konkret werden die dem Mausestal mit der Potenzialfläche 32 anliegenden Ortsteile Bohndorf und Aljarn direkt von vorhandenen, bereits genehmigten und geplanten Windrädern (WR) umzingelt/umfasst (Tab. 2):

Tabelle 2: Umzingelung von Bohndorf, Aljarn und der Gemeinde Altenmedingen (September 2026)

- | | |
|---------|--|
| • 10 WR | Bostelwiebeck östlich (1 km von Aljarn, 1,5 km von Bohndorf), |
| • 12 WR | Altenmedingen-Römstedt, davon 5 in der Gemeinde Altenmedingen-Secklendorf (8 km von Aljarn entfernt), und unmittelbar angrenzend 7 in der Gemeinde Römstedt (8 km von Aljarn entfernt) |
| • 4 WR | Haaßel (3,8 km von Aljarn entfernt) |
| • 2 WR | Secklendorf (Landwind, 8 km von Aljarn entfernt) |

- 5 WR Mausestal (wpd im Genehmigungsverfahren), westlich (1 km bzw. 0,8 km von Aljarn und Bohndorf entfernt)
- 5 WR Mausestal (RROP in der Öffentlichen Auslegung), westlich (1 km bzw. 1 km von Aljarn und Bohndorf entfernt)

Windräder im direkt angrenzenden Landkreis Lüneburg:

- 11 WR Gemeinde Thomasburg (**Bavendorf** (Bahnhof) **0,5 km**, Radenbeck 5 km)
- 5 WR Gifkendorf (3,8 km von Aljarn entfernt)

weitere Windräder (WR) sind mittlerweile gebaut oder stehen unmittelbar an:

- 51 WR Wiebeck-Gebiet, davon 2 Gemeinde Altenmedingen (3,5 km von beiden Ortsteilen entfernt), 10 WR im Windpark Lemgrabe,
- 5 WR Strothe.

Insbesondere wird die Umzingelung deutlich durch die dicht aufeinander folgenden Windräder in der Windräderekette von Bostelwiebeck über Haaßel bis Secklendorf/Römstedt mit 26 Windrädern.



Blick auf Bohndorf in Richtung der 10 Windräder in Bostelwiebeck - Windräderhorizont statt Dorfhorizont

Dass die geplanten wpd-Windräder – wohlgerneht auf der RROP-Potenzialfläche 32 - weitreichend in allen Ortschaften der Umgebung (Bohndorf, Aljarn, Eddelstorf, Gienau, Bavendorf etc.) und weit darüber hinaus bis zum Landkreis Lüneburg (Bavendorf, Thomasburg, Gifkendorf) sichtbar sein werden, wird zudem belegt durch die Sichtbarkeitskarte aus den Unterlagen der öffentlichen Bekanntmachung des wpd-Bauantrags (wpd-Bauantrag 13.5.6_LBP_Anhang_Sichtbarkeitsanalyse).

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Altenmedingen werden also nicht nur durch die überdurchschnittliche Windräderdichte, sondern auch durch die sie umfassenden/umzingelnden Windräder zusätzlich belastet.

Diese Konstellation führt zu einer **optischen, akustischen und faktischen Einkesselung** der Ortsteile Bohndorf und Aljarn. Das Bundesverwaltungsgericht erkennt eine solche Umzingelung als eigenständigen abwägungsrelevanten Belang an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz des Wohnumfelds und der Erholungsfunktion (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB).

Eine nahezu vollständige Umfassung eines Ortes mit Windenergieanlagen kann zu einem **erheblichen wirtschaftlichen Schaden** und **erheblicher Minderung der Wohn- und Lebensqualität** führen und ist daher im Rahmen der Genehmigungsentscheidung besonders zu würdigen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 17.06.2010 – 8 A 406/09) (siehe Kapitel 10).

Der **RROP-Entwurf hat zum Thema Umzingelung/Umfassung** festgestellt: „Durch die Potenzialfläche ergibt sich keine übermäßige Umzingelung von Ortschaften“ (RROP-Einzelfallbetrachtung S.4).

Zum einen, was in diesem Zusammenhang als „übermäßig“ zu verstehen ist, bleibt unklar. Hier ist Transparenz nötig. Zum anderen, in der textlichen Begründung wird sich auf eine **visuelle Betrachtung** bezogen. Das ist vom Ansatz her durchaus von Bedeutung, allerdings steht unsere visuelle Betrachtung in Bohndorf und Aljarn zusammen mit der aufgezeigten tatsächlichen Situation (siehe oben) dem diametral entgegen.

Einwendung: Der RROP-Entwurfsaussage, es gibt „keine übermäßige Umzingelung von Ortschaften“, wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern der direkt an die Potenzialfläche 32 angrenzenden Ortsteile Bohndorf und Aljarn widersprochen. Die tatsächliche Umzingelung verlangt, die Potenzialfläche 32 nicht auszuweisen.

3.3 Besondere infrastrukturelle Vorbelastungen

Der RROP-Entwurf schreibt für die Potenzialfläche 32 unter Infrastruktur und Technik „Infrastrukturelle Belange sind nicht betroffen“.

Dem widersprechen wir, da bereits **erhebliche Vorbelastungen durch die bestehenden Windenergieanlagen** in der Gemeinde Altenmedingen sowie **weitere infrastrukturelle Belastungen** hinzukommen, darunter:

- bestehende Bahnlinie Lüneburg–Dannenberg,
- Elbe-Seitenkanal,
- militärisches Tieffluggebiet der Bundeswehr,
- geplante Autobahn A39,
- geplante Stromtrasse Südwestlink.

Diese vorhandenen und konkret in Planung befindlichen Vorbelastungen betreffen unterschiedliche Schutzgüter, wirken jedoch **kumulativ** auf die betroffene Bevölkerung und die Umwelt ein. Nach der Rechtsprechung ist eine solche Kumulationswirkung zwingend in die Abwägung einzustellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.12.2013 – 4 A 1.13).

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Abwägung die **bereits bestehenden Vorbelastungen** eines Gebiets zu berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederholt entschieden, dass eine **Kumulation von Belastungen** die Schwelle zur Unzumutbarkeit überschreiten kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.01.2008 – 4 C 6.06).

Dass selbst die Gemeinde Altenmedingen weitere Infrastrukturprojekte als unzumutbar bewertet, zeigt die **Entscheidung der Stromtrasse Südwestlink** durch den **Rat der Gemeinde Altenmedingen** vom 8.1.2026 mit der Begründung, es gebe „**bereits jetzt genug Infrastruktur in der Gemeinde**“.

Einwendung: Der RROP-Entwurf berücksichtigt nicht bereits vorhandene sowie konkret geplante Infrastrukturvorhaben in der Gemeinde Altenmedingen – insbesondere die bestehende Bahnstrecke Lüneburg–Dannenberg, der Elbe-Seitenkanal, das militärische Tieffluggebiet (geprüft) sowie die geplanten Vorhaben A 39 (angesprochen) und die geplante Stromtrasse Südwestlink - im Zusammenwirken mit den zu erwartenden Windrädern auf und an der Potenzialfläche 32 zu zusätzlichen oder sich gegenseitig verstärkenden Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Erholungsfunktion und Wohnumfeld führen. Eine nachvollziehbare Untersuchung oder Bewertung dieser möglichen Kumulationswirkungen der besonderen infrastrukturellen Vorbelastung ist den RROP-Entwurfsunterlagen nicht zu entnehmen. Die Einwender rügen insoweit vorsorglich ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

3.4 Fazit – **äußergewöhnlich hohe Windräderrichte, Umzingelung der Ortsteile Bohndorf und Aljarn, infrastrukturelle Vorbelastung**

Einwendung: Die überdurchschnittliche Windräderrichte, die nahezu vollständige Umzingelung der Ortsteile Bohndorf und Aljarn sowie die zusätzlichen infrastrukturellen Vorbelastungen begründen zusammen eine besondere Belastungssituation der Bürgerinnen und Bürger, die deutlich über ein zu akzeptierendes Maß hinausgehen.

Diese besondere Situation wurde im RROP-Planungsverfahren bislang nicht hinreichend berücksichtigt. Damit liegt ein Abwägungsdefizit vor, das eine Ausweisung der Potenzialfläche 32 zur Windenergienutzung rechtswidrig macht (§ 1 Abs. 7 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB).

4. Gesundheitliche Risiken durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf und Lichtemissionen

Im RROP-Entwurf für die Potenzialfläche 32 wird das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit nicht erwähnt, obwohl in anderen Potenzialflächen des Landkreis Uelzen, das Schutzgut Mensch explizit benannt wird, z.B. Potenzialfläche Nr. 31: „voraussichtlich beim Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden“ (Potenzialfläche 31).

Gesundheitliche Risiken für das Schutzgut Mensch sind allerdings ebenso mit dem Windräderausbau auf der Potenzialfläche 32 einzubeziehen. Wir behandeln deshalb und wegen der prominenten Bedeutung des Schutzgutes Mensch gesundheitliche Risiken in diesem und im folgenden Gliederungspunkt.

Der Betrieb der in den letzten Jahren errichteten zehn Windenergieanlagen im Bereich Bostelwiebeck (1 km von Aljarn entfernt) hat mit seinem **Lärm und Schattenwurf** bereits zu einer **spürbaren Belastung der Einwohnerinnen und Einwohner in Bohndorf und Aljarn** geführt. Schlafstörungen, Kopfschmerzen und eine erhebliche Einschränkung der Lebensqualität werden von den Bürgerinnen und Bürgern aus Aljarn und Bohndorf geschildert.

Diese bereits bestehende Belastung ist im Rahmen der RROP-Planung **zwingend als Vorbelastung zu berücksichtigen**. Nach der Rechtsprechung darf die Zumutbarkeitsschwelle nicht isoliert betrachtet werden, sondern es ist auf die **Gesamtbelastung** abzustellen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.02.2012 – 8 B 1430/11).

Die geplante RROP-Potenzialfläche 32 mit dafür vorgesehenen Windrädern würde diese Vorbelastung **erheblich verstärken**, da die Bewohnerinnen und Bewohner in Bohndorf und Aljarn künftig aus mehreren Richtungen (siehe Tab. 2) mit den durch den RROP-Entwurf zu erwartenden Windrädern unmittelbar und gleichzeitig beschallt würden.

4.1 Lärmbelastung, Kumulation und Schall-Pegelerhöhung

Mehr Windräder bedeuten mehr Lärm: eine zusätzliche gleich laute Windrad-Schallquelle erhöht die Lautstärke um ca. 3 dB. 5 gleiche Schallquellen **erhöhen die Lautstärke** um ca. 7 dB. D.h. die geplanten 5 Windräder im Mausetal würden also den **Lärm/Schalldruck merklich erhöhen und Grenzwerte übersteigen**.

Mit den zu rechnenden Windrädern auf der Potenzialfläche 32 ist daher von einer **spürbaren und rechtlich relevanten Schall-Pegelerhöhung** auszugehen. Dies gilt insbesondere in der Nachtzeit, in der nach der TA-Lärm besonders niedrige Richtwerte einzuhalten sind.

Gerichte haben mehrfach klargestellt, dass bei einer **Summation mehrerer Anlagen** eine besonders sorgfältige Prognose erforderlich ist und verbleibende Unsicherheiten **nicht zulasten der Betroffenen gehen dürfen** (vgl. OVG Niedersachsen, Beschl. v. 18.03.2015 – 12 ME 38/15).

Besondere Lärmbelästigung durch Windräder: Eine **höhere Lärmbelästigung durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen Umgebungslärmquellen** bei gegebenem Pegel haben z.B. van

Kamp und van den Berg 2020, Health Effects Related to Wind Turbine sound, Including Low-Frequency Sound and Infrasound, Australian Acoustical Society, 46, 31-57, (<https://link.springer.com/article/10.1007/s40857-017-0115-6>) und mehrere wissenschaftliche Reviews festgestellt. Das verschärft sogar noch die individuell zu erwartende Lärmbelastung durch Windräder im RROP-Planungsfläche 32 und der geplanten wpd-Windräderfläche. Weitere Literatur und Studienquellen finden sich am Schluss dieses Kapitels.

Eine eigenständige Bewertung der weiter zu erwartenden kumulativen Lärmbelastung für die betroffenen Ortschaften Bohndorf und Aljarn sowie der durch das Vorhaben verursachten zusätzlichen Schallpegel-Erhöhung erfolgt nicht. Insbesondere fehlt eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit der Frage, welche Auswirkungen die weitere Verdichtung der Windenergienutzung auf die bereits durch zahlreiche bestehende Windenergieanlagen vorbelastete Wohnbevölkerung hat.

Die konkret zu erwartende Schallsituation von Windrädern auf der RROP-Planungsfläche 32 wird durch die aktuellen vorliegenden wpd-Schallprognoserechnungen dargestellt (TED Gutachten 2026, Schallimmissionsprognose für den geplanten Betrieb von fünf Windenergieanlagen am Standort Aljarn (wpd-Bauantrag 4.10.4 der Unterlagen der öffentlichen Bekanntmachung).

Mit der Stellungnahme des Landkreises Lüneburg vom 17.12.2025 zum Schallgutachten des wpd-Bauantrags **verlangt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg, ein überarbeitetes Schallgutachten vorzulegen** und die **untere Immissionsschutzbehörde ein überarbeitetes Schallgutachten zur Stellungnahme** vor (wpd-Bauantrag Stellungnahmen i.R. der öffentl. Bekanntmachung (gesamt) II (1).pdf, S. 13).

Einwendung: Da die erwartete Schallsituation von Windrädern auf der RROP-Planungsfläche 32 ein gesundheitsgefährdendes Risiko darstellt, und auch wegen ihrer Bedeutung ein überarbeitetes Gutachten der unteren Naturschutzbehörde gefordert wird, sind gesundheitliche Risiken nicht auszuschließen und damit die Potenzialfläche 32 nicht auszuweisen.

4.2 Tieffrequenter Schall, Infraschall

Neben dem hörbaren Schall erzeugen Windenergieanlagen **tieffrequenten Schall (Infraschall)**, dessen gesundheitliche Auswirkungen wissenschaftlich weiterhin untersucht werden. Wir verweisen auf die aktuell viel diskutierte Studie von der Arbeitsgruppe um Christian-Friedrich Vahl und Kollegen der Universitätsmedizin Mainz. Die Arbeitsgruppe hat Krankenkassendaten von etwa 70.000 Versicherten (2021-2024) ausgewertet und berichtet über einen statistischen Zusammenhang zwischen Regionen mit hoher Windanlagendichte und einer erhöhten Häufigkeit von Herzinsuffizienz und Herzrhythmusstörungen.

Das **Umweltbundesamt** 2022 hat in seiner Studie die „Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land, Texte 69/2022“ untersucht. **Ergebnis:** In allen Untersuchungsgebieten in Deutschland wurde durch **Windenergieanlagen verursachter Infraschall** (DIN 45680) festgestellt. **Die Lästigkeit im Hörversuch stieg mit zunehmender Modulationstiefe** des tieffrequenten Schalls. Darüber hinaus zeigten die Ergebnisse, dass bereits die bloße Wahrnehmbarkeit einer Amplitudenmodulation die Lästigkeit erhöht (UBA 2022).

Auch der Länderausschuss für Immissionsschutz empfiehlt eine vorsorgende Betrachtung. Die Auswirkungen von Infraschall sind medizinisch belegt (Kugler et al. 2014) und auch der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Siehe dazu weitere Studien - wie Kugler et al. 2014 oder Lenzen-Schulte, Schenk 2019 - zu Infraschall am Ende von diesem Kapitel 4).

Rechtlich gilt: Bestehen **begründete Zweifel**, ob schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen werden können, ist die Genehmigung zu versagen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.01.2004 – 7 C 12.03).

Die möglichen Auswirkungen des tieffrequenten Schalls (Infraschall) von den zu erwartenden Windrädern auf der RROP-Planungsfläche 32, sind in dem der Behörde vorliegenden Schallgutachten zum wpd-Bauantrag zu finden (wpd-Bauantrag Unterlage 4.10.4).

Insbesondere fehlen dort eigenständige Prognosen oder Bewertungen der tieffrequenten Schallanteile. Gleichmaßen für den RROP-Entwurf wie für den wpd-Antrag fehlt eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen und die zusätzliche Belastung durch neue Windräder im Mausestal zu einer veränderten Gesamtsituation führen können.

Einwendung: Angesichts der bestehenden Vorbelastung, der geplanten zusätzlichen Windkraftanlagen und der vollständigen Umzingelung der Ortsteile Bohndorf und Aljarn durch Windräder und ihrer Infraschallwirkungen – im Einzelnen und kumulativ - sind schädliche Umwelteinwirkungen für Mensch und Tier mit den zu erwartenden Windrädern auf der Potenzialfläche 32 nicht auszuschließen, und stehen einer Ausweisung der Potenzialfläche 32 entgegen.

4.3 Schattenwurf (bewegter Schatten / Schlagschatten)

Auch der Schattenwurf durch Windenergieanlagen stellt eine **relevante Immission** dar. Nach den Hinweisen des LAI gelten als Richtwerte maximal **30 Stunden pro Jahr** und maximal **30 Minuten pro Tag** bewegter Schatten.

Bereits jetzt gibt es Belastungen durch Schlagschatten aus bestehenden Anlagen in der Gemeinde. Die zusätzlichen Windenergieanlagen im Mausestal würden diese Belastung weiter erhöhen.

Aufgrund der Höhe der RROP-Vergleichswindräder (250 m, 03-Begründung.pdf) und aktueller Windräderhöhen (z.B. Nordex mit 275 m des wpd-Bauantrags) und der geringen Entfernung zu den Ortsteilen ist davon auszugehen, dass **Schattenwirkungen bis in die Wohngebiete Bohndorf und Aljarn hineinreichen**. Geometrischen Betrachtungen verdeutlichen, dass die Sonne über weite Teile des Tages und Jahres in einem Winkel steht, der einen Schattenwurf nach Bohndorf mit Bohndorf/Bahnhof und Aljarn bringt.

Nach der Rechtsprechung ist eine Genehmigung bereits dann rechtswidrig, wenn die Einhaltung der Richtwerte **nicht sicher prognostiziert werden kann** (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 21.01.2013 – 8 B 1559/12).

Zudem, jedes der möglichen Windräder auf der RROP-Planungsfläche wird mit ihren enormen Gesamthöhen wird in Bohndorf und Aljarn unmittelbar und weiter **sichtbar und hörbar** sein und unwiederbringlich unsere Natur, das Landschaftsbild zerstören und unsere Lebensqualität stark beeinträchtigen.

4.4 Lichtimmissionen durch Nachtkennzeichnung

Zusätzlich zu Lärm und Schattenwurf sind die zu erwartenden **optischen Beeinträchtigungen durch die Nachtkennzeichnung** der Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Bereits jetzt wird die nächtliche Ruhe durch Blinklichter bestehender Anlagen - in der Gemeinde und angrenzend - erheblich beeinträchtigt.

Hohe Windräder im Mausestal (RROP und wpd) würden diese Beeinträchtigung verstärken und führen zu einer **dauerhaften visuellen Belastung** der Anwohnerinnen und Anwohner und schliessen eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht aus.

Einwendung: Mögliche Auswirkungen von zu erwartenden Lichtemissionen von Windrädern auf der RROP-Potenzialfläche 32 sind in einer Gesamtbetrachtung der Situation der RROP-Planungsfläche 32 mit seiner Umgebung im RROP-Entwurf zu berücksichtigen.

4.5 Windkraftbetrieb als Ursache gesundheitlicher Beschwerden – Französische Gerichtsurteile

Gesundheitliche Beschwerden, kausal durch den Betrieb von Windkraftanlagen verbunden, werden mittlerweile in neuen Studien belegt (z.B. Kaula 2023 oder, wie erwähnt, van Kamp und van den Berg 2020).

Gesundheitliche Beschwerden **als „unmittelbare und sichere Ursache“ durch Windkraftbetrieb** wurden von dem französischen Appellationsgericht in Straßburg am 13.11.2025 ausgesprochen: „Das Gericht stellt fest, dass der Betrieb der in der Nähe der Wohnung errichteten Windkraftanlagen **die direkte und sichere Ursache des von der Betroffenen empfundenen Stresses und der Ängst ist.**“ (Quelle: Le Figaro 22.1.2026, <https://www.lefigaro.fr/actualite-france/la-justice-fait-le-lien-entre-les-problemes-de-sante-d-une-habitante-de-la-somme-et-la-proximite-d-un-parc-eolien-20260122>).

Das Urteil reiht sich ein in frühere **gerichtliche Entscheidungen mit Windkraftbetrieb als festgestellte Ursache gesundheitlicher Beschwerden**:

* 2021 (Toulouse): stellt Veränderungen des Gesundheitszustandes (Kopfschmerzen, Schwindel, Tinnitus, Herzrasen und Schlafstörungen, „Windkraftsyndrome“) durch tieffrequenten Schall (Infraschall), ausgehend von Windenergieanlagen, fest. Urteil des Cour d'appel de Toulouse vom 8. Juli 2021

* 2024 Rennes: Es werden erhebliche gesundheitliche Einschränkungen (Schlafstörungen, Kopfschmerzen (häufig im Zusammenhang mit Infraschall) und Stresssymptome) und die der Lebensqualität durch Emissionen von Windkraftanlagen festgehalten (Berufungsgericht Rennes, Urteil vom 12.3.2024 (Az. 23/02008).

Damit ist mit Straßburg bereits die dritte Gerichtsentscheidung, die einen **klaren kausalen Zusammenhang zwischen Windkraftbetrieb und gesundheitlichen Beschwerden** feststellt.

Die wpd-Antragsunterlagen setzen sich nicht mit der Frage auseinander, ob die Gesamtheit der vom Vorhaben ausgehenden Einwirkungen – insbesondere Schall, tieffrequenter Schall, periodischer Schattenwurf, Nachtkennzeichnung sowie die dauerhafte visuelle Dominanz der Anlagen – geeignet ist, bei Anwohnern psychische Belastungen wie anhaltenden Stress, Angst oder Schlafstörungen hervorzurufen oder zu verstärken. Eine entsprechende Bewertung findet sich auch nicht im RROP-Entwurf für die Potenzialfläche 32. Unabhängig davon, dass Ursache und Umfang derartiger Beeinträchtigungen wissenschaftlich weiterhin diskutiert werden, darf dieser Gesichtspunkt im Rahmen der Prüfung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit der regionalen Raumplanung nicht von vornherein ausgeblendet werden.

Die Einwender weisen darauf hin, dass auch die europäische Rechtsprechung sich inzwischen mit derartigen Gesundheitsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit Windenergieanlagen befasst hat und französische Gerichte (siehe oben) psychische Belastungen und gesundheitliche Folgen in Einzelfällen als rechtlich erheblich anerkannt haben. Vor diesem Hintergrund hätte zumindest geprüft und nachvollziehbar begründet werden müssen, weshalb entsprechende Auswirkungen mit der Potenzialfläche 32 ausgeschlossen werden können. Das Fehlen einer solchen Auseinandersetzung stellt ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit dar.

4.6 Rechtlicher Rahmen: Gesundheitliche Risiken: Lärmbelastung, Infraschall und Schattenwurf, Lichtemissionen

Für Windräder auf der RROP-Potenzialfläche 32 wird eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wie die für den wpd-Bauantrag, erforderlich sein.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass **schädliche Umwelteinwirkungen**, insbesondere durch Geräusche, **verhindert werden**, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Schädliche Umwelteinwirkungen liegen bereits dann vor, wenn Immissionen **nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind**, erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefahren herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Für Windenergieanlagen konkretisieren insbesondere:

- die **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)**,
- die **Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI)**,
- sowie die einschlägige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
die Anforderungen an die Zumutbarkeit von Lärm-, Infraschall- und Schattenwirkungen.

Dabei ist anerkannt, dass **die Einhaltung von Richtwerten allein nicht zwingend ausreicht**, wenn aufgrund besonderer Umstände eine **erhöhte Vorbelastung oder Kumulation** gegeben ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007 – 4 C 2.07).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erschöpft sich die immissionsschutzrechtliche Bewertung bei besonderen örtlichen Verhältnissen oder atypischen Vorbelastungen nicht zwingend in der Einhaltung technischer Richtwerte. Vielmehr bedarf es einer einzelfallbezogenen Würdigung der konkreten Gesamtbelastung, die im RROP-Entwurf nicht erfolgt. Die Einwender rügen daher vorsorglich ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

4.7 Fazit - Gesundheitliche Risiken: Lärmbelastung, Infraschall, Schattenwurf und Lichtemissionen

Einwendung: Aufgrund der bestehenden Vorbelastung, der geplanten zusätzlichen Anlagen, der Kumulation von Lärm aus mehreren Richtungen sowie der nicht auszuschließenden gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall, Schattenwurf und Lichtimmissionen können schädliche Umwelteinwirkungen nicht mit der erforderlichen Sicherheit von Windrädern auf der RROP-Fläche ausgeschlossen werden. Gesundheitlichen Risiken, die von den Windrädern im Mautetal u.a. für die Menschen in Bohndorf und Aljarn nicht auszuschließen sind, werden nicht im RROP-Entwurf zur Potenzialfläche 32 angesprochen; ein zu änderndes Defizit.

Literatur und Studien

Deutsche Wildtier Stiftung 2024, Windenergie und Artenschutz.

<https://www.deutschewildtierstiftung.de/naturschutz/windenergie-und-artenschutz>

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

<https://www.hlnug.de/themen/laerm/akustische-grundlagen/rechnen-mit-schallpegeln>

Kaula, St. 2023, Krank durch Windräder,

<https://www.windwahn.com/2023/09/04/krank-durch-windraeder-ii-1/> (15.3.2024)

Kugler, K., Wiegrabe, L., Grothe, B. Kössl, M., Gürkov, R., Krause, E. und M. Drexler 2014, Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear, R. Soc. Open sci, 1: 140166.

Lenzen-Schulte, M., Schenk, M. (2019), Windenergieanlagen und Infraschall: Der Schall, den man nicht hört, Dtsch Arztebl 2019; 116(6): A-264 / B-219 / C-219.

Umweltbundesamt 2016, Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen, Berlin.

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/161128_uba_position_windenergiegesundheit.pdf

Umweltbundesamt 2022, Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land, Texte 69/2022

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/geraueschwirkungen-bei-der-nutzung-von-windenergie>

Umweltbundesamt 2024, Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen, Berlin.

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/nachbarschaftslaerm-laerm-von-anlagen/laerm-von-windenergieanlagen>

van Kamp und van den Berg 2020, Health Effects Related to Wind Turbine sound, Including Low-Frequency Sound and Infrasound, Australian Acoustical Society, 46, 31-57,
(<https://link.springer.com/article/10.1007/s40857-017-0115-6>)

WHO 2018, Leitlinien für Umgebungslärm
[<https://iris.who.int/bitstream/handle/10665/343938/WHO-EURO-2018-3287-43046-60247-ger.pdf?sequence=>]
(<https://iris.who.int/bitstream/handle/10665/343938/WHO-EURO-2018-3287-43046-60247-ger.pdf?sequence=>)

5. Gesundheitliche Risiken: Mikroplastik, PFAS, SF6, CFK und weitere chemische und wassergefährdende Stoffe

Gesundheitliche Risiken sind nicht nur durch Lärmbelastung, Infraschall und Schattenwurf gegeben, sondern es sind auch weitere gesundheitliche Risiken durch Mikroplastik, PFAS, SF6, CFK und andere chemische Substanzen, die während des Betriebs eines Windrads emittiert werden, festzuhalten. Wir benennen diese gesundheitlichen Risiken explizit, da selbst ein raumplanerisch gerichtetes Vorgehen auf gesundheitsgefährdende Risiken einer beabsichtigten Potenzialfläche 32 Windenergienutzung aus der Vorsorgepflicht heraus nicht verzichten kann. Studien und Literatur dazu finden sich am Schluss dieses Kapitels.

5.1 Mikroplastik

Ein bislang in der öffentlichen Diskussion und in Genehmigungsverfahren häufig unzureichend berücksichtigtes Problem im Zusammenhang mit Windenergieanlagen ist die Emission von Mikro- und Nanoplastik infolge der Erosion und des Abriebs der Rotorblätter. Hierzu liegen belastbare Erkenntnisse vor, unter anderem die der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD 8 – 3000 – 077/20, 2020), die diesen Abrieb als realen und kontinuierlichen Vorgang bestätigen.

Der Abrieb der Rotorblätter beeinträchtigt nicht nur die technische Leistungsfähigkeit der Anlagen, sondern führt zur Freisetzung von Mikro- und Nanopartikeln, die als persistente Stoffe in die Umwelt gelangen und potenziell gesundheitsrelevant sind. Nach der gesundheitlichen Risikobewertung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR, 2024) können Nanomaterialien entzündliche Prozesse in der Lunge auslösen; bei chronischer Exposition sind Organschädigungen sowie eine Tumorentstehung nicht auszuschließen. Diese Emissionen sind also geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG hervorzurufen.

5.2 PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen)

Neben Mikroplastik ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen auch per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) freigesetzt werden. Nach dem Beschränkungs-dossier der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) werden PFAS unter anderem in Beschichtungen von Rotorblättern, in Kabelisolierungen sowie in Schmierstoffen, Fetten und Kühlflüssigkeiten eingesetzt, die in Windenergieanlagen Verwendung finden.

PFAS zeichnen sich durch eine extreme Persistenz aus, sind biologisch nicht abbaubar und reichern sich sowohl in der Umwelt als auch im menschlichen Körper an. Sie werden daher als sogenannte „Ewigkeitschemikalien“ bezeichnet. PFAS stehen im Verdacht, krebserregend zu sein und das Immunsystem nachhaltig zu beeinträchtigen.

Vor dem Hintergrund der auf europäischer Ebene diskutierten Beschränkung bzw. eines möglichen Verbots von PFAS ist festzustellen, dass der weitere Ausbau von Windkraftanlagen mit der RROP-Potenzialfläche 32, bei deren Betrieb PFAS freigesetzt werden können, dem Vorsorgeprinzip widerspricht.

5.3 SF6 (Schwefelhexafluorid)

In Windenergieanlagen wird Schwefelhexafluorid (SF6) als Isolier- und Schutzgas für elektrische Schaltanlagen eingesetzt. SF6 ist das derzeit stärkste bekannte Treibhausgas; bereits 1 kg SF6 entspricht einer Klimawirkung von rund 23.500 kg CO₂.

Bei einem Austritt von SF6 ist nicht nur mit erheblichen klimatischen Auswirkungen zu rechnen, sondern auch mit gesundheitlichen Risiken. Das Gas ist toxisch und kann bei Freisetzung gesundheitsschädlich wirken. Auch insoweit handelt es sich um eine relevante Gefahr im Sinne des Immissionsschutzrechts.

5.4 Carbonfaserverstärkte Kunststoffe (CFK), Mineralöle und weitere chemische Stoffe

Moderne Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu ca. 275 m enthalten mehr als 40 t carbonfaserverstärkte Kunststoffe (CFK). Nach Einschätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Umweltbundesamtes sind CFK im Brandfall als gesundheitsgefährdend zu bewerten; die freigesetzten Fasern werden hinsichtlich ihrer gesundheitsgefährdenden Wirkungen als mit Asbest vergleichbar angesehen.

5.5 Wassergefährdende Stoffe in Windenergieanlagen NORDEX Delta4000

„Windräder brauchen reichlich Mineralöl, um effektiv zu arbeiten. Außerdem gib es durch die hohe mechanische Beanspruchung immer wieder Schäden, durch die Mineralöl in die Umwelt gelangt: In Böden, als Aerosol in die Luft oder auch ins Meer. Eine durchschnittliche 2-MW-Windturbine verbraucht demnach etwa 600 Liter Öl allein im Getriebe und im Hydrauliksystem, sagt ein Anbieter. Andere Unternehmen nennen für große Windräder auch deutlich höhere Zahlen von über 1000 Liter. Dazu kämen dann noch Kühlflüssigkeiten für Transformatoren. Rund 1.200 Kilogramm Flüssigkeit enthalte der Transformator einer Zwei-Megawatt-Windenergieanlage.“ (agrarheute.de www.wildes-bayern.de/windraeder-nicht-nur-tropenholz-und-pfas-sondern-auch-mineraloel/)

Wassergefährdende Stoffe werden in den im wpd-Bauantrag vorgesehenen Nordex-Windenergieanlagen vom Typ Delta4000 – und in ähnlicher Weise absehbar für Windräder auf der RROP-Potenzialfläche 32 - im Kühlkreislauf der Anlage, im Transformator und im Getriebe eingesetzt (Quelle: Wassergefährdende Stoffe in Windenergieanlagen NORDEX DELTA4000 – Allgemeine Unterlagen, Dokumentation 3.5 in Unterlagen der öffentlichen Bekanntmachung des wpd-Antrags).

Durch Leckagen, Materialermüdung oder Unfälle können diese Stoffe in Boden, Luft oder Gewässer gelangen und sind ein gesundheitsgefährdendes Risiko.

5.5 Fazit - Gesundheitliche Risiken: Mikroplastik, PFAS, SF6, CFK und weitere chemische und wassergefährdende Stoffe

Für die angestrebten Windräder auf der Potenzialfläche 32 gilt: Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass **schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden**, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass **Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen** getroffen wird, insbesondere durch Emissionsbegrenzungen.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG liegen bereits dann vor, wenn Emissionen **geeignet sind**, erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Ein **gesicherter Schadenseintritt ist nicht erforderlich**; es genügt eine **begründete Möglichkeit gesundheitlicher Beeinträchtigungen**.

Die benannten Emissionen sind **nicht vollständig vermeidbar, sondern systemimmanent** mit Bau und Betrieb der Anlagen verbunden. Zugleich ist derzeit **nicht hinreichend gesichert**, dass von diesen Stoffen **keine schädlichen Umwelteinwirkungen** auf die Gesundheit der betroffenen Bevölkerung ausgehen.

Damit ist das **Vorsorgegebot des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** nicht erfüllt. Nach ständiger Rechtsprechung ist bei verbleibenden wissenschaftlichen Unsicherheiten zugunsten des Schutzes von Leben und Gesundheit zu entscheiden. Das Immissionsschutzrecht verlangt in solchen Fällen **nicht den Nachweis konkreter Schäden**, sondern deren **sichere Ausschlussbarkeit**.

Zusammengefasste Einwendung für die Gliederungspunkte 4 und 5 zu gesundheitlichen Risiken:

Einwendung: Die sichere Ausschlussbarkeit gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch Mikroplastik, PFAS, SF₆, CFK und weiteren chemischen und wassergefährdenden Stoffen durch die Emission von zu erwartenden Windrädern auf der RROP-Potenzialfläche 32 im Mautetal ist nicht gegeben. Sie sind aber gesundheitsgefährdende Risiken, die durch eine Ausweisung als Potenzialfläche 32 Windenergienutzung zu erwarten und demnach in die Planung einzubeziehen sind.

Zudem unterstreichen zusammen mit den nicht auszuschließenden gesundheitsgefährdenden Risiken durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf und Lichtemissionen die kumulative Gefährdung und die Notwendigkeit ihre bisher fehlende Behandlung im RROP-Entwurf zu berücksichtigen, was bisher nicht geschah, aber zu geschehen hat.

Literatur und Studien

ARD Tagesschau 2022, Treibhausgas SF₆ als Klima-Gefahr in Windrädern,

<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/energie/erneuerbare-energien-windkraft-treibhausgas-sf6-101.html>

BSH Pressemitteilung 25.8.2025, Offshore-Windparks: Mögliche Freisetzung von Substanzen und wie sich diese verringern lassen,

<https://www.bsh.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE-ohne-EN/2025/Pressemitteilung-2025-25-08.html>

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), 2024, Gesundheitliche Risikobewertung von Nanomaterialien,

https://www.bfr.bund.de/de/gesundheitsliche_risikobewertung_von_nanomaterialien-30413.html

Deutscher Bundestag 2020, Wissenschaftliche Dienste (WD 8 - 3000 - 077/20), 2020, Kurzinformation - Zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf>,

eemag 2026, Windkraft-Abrieb: <https://energiewende.eu/windkraft-abrieb/>,

Elektrizitätswerke Schönau 2022, SF₆ – Klimakiller im Windrad?

<https://www.ews-schoenau.de/blog/artikel/sf6-klimakiller-im-windrad/>

Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES): Erosion von Windkraftanlagen:

<https://www.windbranche.de/news/nachrichten/artikel-25242-fraunhofer-iwes-sagt-erosio-von-windkraftanlagen-den-kampf-an>.

Hengstmann et al. 2025, Chemical emissions from offshore wind farms: From identification to challenges in impact assessment and regulation, Marine Pollution Bulletin, Vol. 215, June 2015,

<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0025326X2500390X?via%3Dihub#f0015>

Landschaftsschutz westlicher Bodensee (LWB), Thema Mikroplastik,

<https://www.landschaftsschutz-westlicher-bodensee.de/argumente/gesundheit-und-ein-gesundes-umfeld/mikroplastik/>

MDR Wissen, Können PFAS die Energiewende stoppen?

<https://www.mdr.de/wissen/umwelt-klima/koennen-PFAS-die-Energiewende-stoppen100.html>

Vahrenholt, Fritz 2026, Keine Windkraft in Wald und Marsch, Netzwerk der Bürgerinitiativen Lebensraum Niedersachsen, Vortrag Winsen 17.3.2026

6. Beeinträchtigung von Natur, Landschaft und Wald, Artenvielfalt, Trinkwassergefährdung

Das Mausetal stellt einen **landschaftlich besonders sensiblen Raum** dar. Es ist geprägt durch:

- offene Talräume,
- strukturreiche Übergänge zwischen Wald und Feldern,
- angrenzende dreiseitig zusammenhängende Waldflächen,
- eine hohe Bedeutung für Naherholung, Ruhe und Landschaftserleben.

Das Mausetal ist bislang **frei von technischer Überprägung** und ist damit ein wichtiger Gegenpol zu den bereits stark vorbelasteten Bereichen (Windräder und besondere infrastrukturelle Belastungen) der Gemeinde Altenmedingen.

Nach ständiger Rechtsprechung ist auch die **ästhetische Wirkung der Landschaft** ein schutzwürdiger Belang (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.01.1998 – 4 C 2.97).

Windenergieanlagen im Mausetal mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m führen zu einer **massiven visuellen Dominanz der Landschaft für die Mausetalanrainer**. Generell wird dadurch das Landschaftsbild mit der Eigenart und dem Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigt.

Es ist, mit den Standorten der beantragten wpd-Windräder innerhalb der RROP-Potenzialfläche 32, davon auszugehen, dass mindestens 3 Windräder direkt am Waldrand stehen werden. Es ist keine Frage, dass **die Situation am Waldrand ein besonderer Lebensraum der Artenvielfalt** sowohl aus pflanzlicher Sicht als auch bezüglich der Habitate von vielen Fledermausarten und avifaunistischen Habitate vieler Vogelarten (mehr unter 7) ist.

Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Natur werden seitens des wpd-Bauantrags für eine Windraderrichtung Kompensationsmaßnahmen benannt (wpd-Bauantrag 13.5.3_LBP_Anhang_Maßnahmenblaetter&-plaene_M1_M2_M3_M4_M5_Redacted, aus den Unterlagen der öffentlichen Bekanntmachung). Ein Teil dieser absehbaren Ausgleichsmaßnahmen soll direkt auf der RROP-Potenzialfläche 32 erfolgen, was aber nicht das Planungsziel des RROP ist, eine Potenzialfläche für den Bau von Windrädern selbst und nicht als Ausgleichsfläche für Windräder zu begründen. Die Diskussion um Ausgleichsflächen wird im RROP-Entwurf nicht geführt, ein Manko, dass zu beheben ist.

Trinkwasserschutzgebiet: Die Übersichtskarte der Trinkwasserschutzgebiete des Landkreises Uelzen weist die Gemeinde Altenmedingen als betroffenes Gebiet aus. (https://www.landkreis-uelzen.de/Portaldaten/2/Resources/landkreis_uelzen/amt_66/wasser_und_abwasser/wasserschutz/Uebersichtskarte_der_Wasserschutzgebiete_im_Landkreis_Uelzen.pdf).

Insbesondere wird in der Allgemeinverfügung zur Verhinderung der Gefährdung des Bestandes und der Beschaffenheit der Heilquelle Bad Bevensen (Bezirksregierung Lüneburg – 502.5-62011/142 – 30.8.1991) die **Schutzzone der Heilquelle Bad Bevensen bis direkt an den Ortsteil Altenmedingen der Gemeinde Altenmedingen** ausgewiesen (Anhang Abb. 2).

Die angestrebten Windräder auf der RROP-Potenzialfläche 32 im Mausetal sind nur ca. 5 km von Altenmedingen entfernt, sodass nicht auszuschließen ist, dass die Wassereintragung aus dem Mausetal – samt Auswirkungen bei Bau und Betrieb der Windräder auf der Potenzialfläche 32 - gesundheitsgefährdender Giftstoffe aus dem Abrieb der Windräder (PFAS, CFK etc.) und Havarieauswirkungen - Trinkwasser aus dem Bereich Mausetal das Heilwasserschutzgebiet von Bad Bevensen kontaminiert. Eine solche **Trinkwassergefährdung** ist bei der Abwägung zur Ausweisung der

RROP-Potenzialfläche explizit zu berücksichtigen, was bisher – zumindest nicht ausreichend – erfolgt ist.

Nach Norden abfließende Gewässer aus dem Mausestal in das angrenzende Mausebachtal als geschütztes Biotop im Landkreis Lüneburg, würde eine Gefährdung des Biotops durch evtl. kontaminiertes Wasser nach sich ziehen.

Einwendung: Die RROP-Potenzialfläche 32 kann mit den beabsichtigten späteren eine **Beeinträchtigung von Natur, Landschaft und Wald, ̢rtenvielfalt nicht ausschließen**. Der RROP-Entwurf kommt sogar im Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung zu dieser Feststellung: „Hinsichtlich der schutzübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim **Schutzgut Landschaft** erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die **Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden**“ (RROP-Potenzialfläche 32 Einzelfallbetrachtung, Gliederungspunkt 5, Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung). Das ist eine klare Aussage gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche 32, auf die wir in unserer abschließenden Stellungnahme noch eingehen werden.

6.1 Waldinanspruchnahme und Waldrandlage

Die Potenzialfläche 32 umfasst ca. 40 % der Wald und Waldränderflächen. Mehrere Windräder sollen entsprechend der geplanten wpd-Windenergieanlagen **unmittelbar am Waldrand innerhalb der RROP-Potenzialfläche 32** errichtet werden. Dies ist naturschutzfachlich und forstrechtlich besonders problematisch.

Wälder erfüllen wichtige Funktionen:

- Lebensraumfunktion,
- Klimaschutzfunktion,
- Wasserrückhalt,
- Erholungsfunktion.

Nach § 1 Bundeswaldgesetz und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen ist Wald **in seiner Funktion zu erhalten**. Eingriffe in Waldbereiche sind nur zulässig, wenn sie zwingend erforderlich sind und keine zumutbaren Alternativen bestehen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Mausestal am Waldrand führt zu:

- Dauerhaften Verlusten durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen,
- Störungen des sensiblen Waldrandökosystems,
- erhöhten Risiken durch Eisabwurf, Rotorblattwurf und Brandereignisse.
- Gefährdet ist die besondere Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren am Waldrand

Eine detailliertere Behandlung dieser Themen erfolgt inhaltlich in den entsprechenden Kapiteln unserer Stellungnahme.

Der RROP-Entwurf geht nicht auf Auswirkungen eines Brand-, Sturm- oder sonstigen Havarieereignisses innerhalb und auf die unmittelbar angrenzenden Waldflächen der RROP-Potenzialfläche 32 und die dort vorhandenen hochwertigen Lebensräume sowie die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen ein. Solche Risiken sind nicht auszuschließen und bei der Wahl der Potenzialfläche 32 zu berücksichtigen.

Hinzu kommt, dass eine erhebliche Einschränkung des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems von den Niedersächsischen Landesforsten durch Windräder im Mausestal festgestellt wird, und zudem durch Windräder im Mausestal Einschränkungen der Waldüberwachung gegeben sind (wpd-Bauantrag, Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten).

Einwendung: Der RROP-Entwurf mit ca. 40 % Waldflächen im Potenzialgebiet 32 behandelt nicht die mit der RROP-Potenzialfläche 32 möglichen, bzw. festgestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter

Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen und ist als Ermittlungs- und Bewertungsdefizit zu sehen. Dabei sind erhebliche Einschränkungen des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems von den Niedersächsischen Landesforsten durch Windräder im Mausestal außer Acht gelassen worden.

6.2 Auswirkungen auf Tierwelt und Lebensräume, Artenschutz

Im Mausestal und den angrenzenden Wald- und Offenlandbereichen kommen zahlreiche geschützte Tierarten vor, darunter verschiedene Vogel- und Fledermausarten sowie weitere störungsempfindliche Arten.

Der Betrieb von Windenergieanlagen führt nachweislich zu:

- Kollisionsrisiken,
- Störungen durch Lärm und Bewegung,
- Verdrängungseffekten,
- Barrierewirkungen.

Diese Auswirkungen betreffen insbesondere Arten, die nach europäischem und nationalem Recht besonders geschützt sind (siehe dazu das Folgekapitel 7). Bereits auf der Ebene der allgemeinen naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist daher eine **vertiefte Prüfung erforderlich**.

Dazu legt der RROP-Entwurf einen **Umweltbericht** vor, der im Fazit neben positiven Wirkungen einer RROP-Steuerung auch negative Umweltauswirkungen der geplanten Potenzialflächen feststellt: „Die negativen Umweltauswirkungen beziehen sich auf die Schutzgüter Fläche und Boden, Menschen und Landschaft sowie mit Abstrichen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Sie resultieren aus der innerhalb der VR WEN [Vorranggebiet Windenergienutzung] zusätzlich zum Bestand ermöglichten Windenergienutzung. In besonderem Maße betroffen sind die Schutzgüter Landschaft und Menschen“ (RROP 05-Umweltbericht S.66).

Weiter hält der RROP-Umweltbericht fest: „Er [der Artenschutz] ist jedoch mit Blick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot sowie als wichtiger öffentlicher Belang bereits auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung in den Blick zu nehmen. Dabei ist zum einen zu vermeiden, in bereits erkennbare, vsl. unvermeidbare artenschutzrechtliche Verbote hinein zu planen und zum anderen sollen mögliche artenschutzrechtliche Konflikte soweit möglich durch eine gezielte Flächenauswahl und -steuerung minimiert werden“ (RROP 05-Umweltbericht, S.16).

Einwendung: Im Hinblick auf die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher sind unvermeidbare artenschutzrechtliche Verbote in die Raumplanung hinein zu planen, was aber mit dem RROP-Entwurf für die Potenzialfläche 32 nicht geschehen aber erforderlich ist (mehr dazu mit artenschutzrechtlicher Berücksichtigung von Fledermäusen und Vogelarten unter 7).

6.3 Rechtlicher Rahmen: Beeinträchtigung von Natur, Landschaft und Wald, Artenvielfalt, unzulängliche Ausgleichsmaßnahmen

Belange von Natur und Landschaft sind im RROP-Planungsverfahren in besonderer Weise zu berücksichtigen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB stehen einem Vorhaben (wie der Bau einer Windkraftanlage) öffentliche Belange entgegen, wenn **Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt** werden. Das gilt auch für RROP-Potenzialflächen Windenergienutzung, da sie Grundlage des Baus von Windenergieanlagen sind.

Darüber hinaus sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Abwägung insbesondere die Schutzgüter

- Tiere,
- Pflanzen,
- biologische Vielfalt,
- Boden,

- Wasser,
- Luft,
- Klima und
- Landschaft

zu berücksichtigen.

Nach § 13 BNatSchG gilt zudem das **Vermeidungs- und Minimierungsgebot**. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder zu ersetzen; schwerwiegende Beeinträchtigungen können zur **Unzulässigkeit des Vorhabens** führen.

Die Antragsunterlagen werden der inzwischen erheblich fortentwickelten Rechtslage des europäischen und nationalen Umweltrechts nicht gerecht. Eine Auseinandersetzung mit der seit dem 18. August 2024 geltenden Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur erfolgt nicht, obwohl deren Ziele – insbesondere die Wiederherstellung degradierter Ökosysteme, die Verbesserung der ökologischen Vernetzung sowie die Stärkung der Biodiversität – den betroffenen Naturraum unmittelbar betreffen.

Die Einwender rügen daher vorsorglich, dass der RROP-Entwurf das Zusammenspiel der maßgeblichen nationalen und unionsrechtlichen Umweltvorschriften nicht vollständig erfasst und hierdurch ein erhebliches Ermittlungs- und Bewertungsdefizit aufweist.

Der Ausbau erneuerbarer Energien entbindet den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde nicht von der Verpflichtung, die unionsrechtlichen Anforderungen des Arten-, Gewässer- und Naturschutzes vollständig einzuhalten. Die Ziele des Klimaschutzes einerseits sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt andererseits stehen gleichrangig nebeneinander (BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17) und sind im Genehmigungsverfahren miteinander in Ausgleich zu bringen. Die Einwender vermissen eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit diesem Spannungsverhältnis.

6.4 Fazit - Beeinträchtigung von Natur, Landschaft und Wald, Artenvielfalt

Einwendung: Die RROP-Potenzialfläche 32 mit der absehbaren Errichtung von Windenergieanlagen im Mausetal würde zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft, Wald und der Artenvielfalt führen. Die landschaftliche Eigenart des Tals, seine Bedeutung als Erholungsraum, die Funktion als Biotopverbund sowie die besonderen Risiken durch die Waldrandlage für die pflanzliche und tierische Artenvielfalt sind im Planungsverfahren besonders zu berücksichtigen.

Eine Berücksichtigung von Natur, Landschaft, Erholungsraum, des Biotopverbunds, der pflanzlichen und tierischen Artenvielfalt ist im RROP-Entwurf unvollständig, die Situation geschützter Fledermaus- und geschützter Vogelarten fehlt (siehe 7).

Damit stehen dem Vorhaben gewichtige öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen, eine Ausweisung der RROP-Potenzialfläche 32 ist zu versagen.

7. Gefährdungsrisiko geschützter Fledermaus- und Vogelarten

Der RROP-Entwurf hat im Planungsverfahren das südwestliche Teilgebiet von Potenzialfläche 32 „aufgrund eines Rohrweihenvorkommens und aufgrund von in der Potenzialfläche liegenden Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ aus der Potenzialfläche 32 herausgenommen.

Für das verbliebene nördlich gelegene Teilgebiet, nun Potenzialfläche 32, wird die Situation des Rohrweihenaufkommens nicht erwähnt und im RROP-Entwurf nicht berücksichtigt.

Dem ist in zweifacher Hinsicht entgegenzuhalten:

Erstens: Das südwestliche Teilgebiet grenzt eng an das nördliche Teilgebiet an. Das Habitatbereich der Rohrweihe als kollisionsgefährdeter Brutvogelart beträgt im zu schützenden Nahbereich von 400 m

(BNatSchG Anlag 1 (zu §45b Absatz 1 bis 5)). Damit betrifft das Habitat der angesprochenen Rohrweihe auch das nördliche, verbliebenen Teilgebiet/Potenzialfläche, zumal das Rohrweihvorkommen *im nördlichen Teil des südwestlichen Teilgebiets*, und damit besonders nah des nördlichen, verbleibenden RROP-Teilgebiets, zu finden ist.

Zweitens: Kollisionsgefährdete Fledermaus- und Vogelarten auf dem Gebiet der Potenzialfläche 32 werden im RROP-Entwurf nicht berücksichtigt. Allerdings sind laut Gutachten des laufenden wpd-Bauantrags „Windpark Aljarn“ (Öffentliche Auslegung 13 Naturschutz Landschaft Bodenschutz)¹ auf dem Gebiet der Potenzialfläche 32 kollisionsgefährdete und geschützte Fledermaus- und Vogelarten gegeben.

Der RROP-Entwurf erklärt mit seinem RROP-05-Umweltbericht (S. 57), dass keine Erhebungen zur Fledermausvorkommen und damit auch nicht für die Potenzialfläche 32 vorliegen.

Der RROP-05-Umweltbericht berücksichtigt zwar kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach dem BNatSchG (Abschnitt 3.2.3, Tab.7), allerdings ist das keine Einzelfallbetrachtung für eine einzelne RROP-Potenzialfläche, sondern genereller Art für den Landkreis, und somit auch nicht für einzelne RROP-Potenzialflächen, wie die Potenzialfläche 32, untersucht worden.

Die Gutachtenergebnisse des wpd-Bauantrags sind jedoch einzelfallbezogen und direkt auf die Potenzialfläche 32 anzuwenden, da das Untersuchungsgebiet der Gutachten des wpd-Bauantrags die Potenzialfläche 32 einschliesst.

Wir werden die Situation von Fledermaus- und Vogelarten auf der RROP-Potenzialfläche 32 mit den entsprechenden Gutachten aus dem wpd-Bauantrag im Folgenden konkret behandeln können.

Studien zeigen generell, dass **Windenergieanlagen eine erhebliche Mortalitätsursache für Fledermäuse und Greifvögel darstellen** (z.B. Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung 2017, Loss et al. 2013, Dürr 2023, Hötter et al. 2006). Gerade Rotorblattspitzengeschwindigkeiten von bis zu 400 km/h führen zu Kollisionen und Barotrauma-Effekten z.B. bei Fledermäusen.

Für die RROP-Potenzialfläche 32 belegen Fachgutachten, avifaunistische Erhebungen und dokumentierte Beobachtungen das Vorkommen mehrerer kollisionsgefährdeter und streng geschützter Arten. Neben Fledermäusen sind insbesondere die zu schützenden Vogelarten zu nennen:

- Rotmilan (zwei Brutplätze direkt östlich und süd-westlich des Vorhabengebiets)
- Schwarzstorch
- Rohr- und Wiesenweihe
- Seeadler
- Wanderfalke
- und weitere Vogelarten.

Zudem gibt es Hinweise zum Waldkauz und Schleiereule (Nachweis: NABU, Waldemar Golnik). Näheres wird im Folgenden behandelt.

7.1 Gefährdungsrisiko geschützter Arten: Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse; Insekten

Neben dem **Gefährdungsrisiko von Fledermäusen** (siehe unten) kommt es zudem zu **Insektensterben durch den Betrieb von Windrädern**, was wiederum die **Nahrungsgrundlage von Fledermäusen beeinträchtigt**. In der Studie des Deutschen Zentrums für Luft und Raumfahrt (DLR) wurden die Wechselwirkungen von Fluginsekten und Windparks (vom April bis Oktober in Modellrechnungen) für Deutschland untersucht (Trieb 2018, Trieb, Gerz und Geiger 2018, Deutscher

¹ Die Gutachten aus dem laufenden wpd-Bauantrags sind der Behörde bekannt, wenn nicht, reichen wir die erstellten Gutachten nach.

Bundestag 2019). Die Modellrechnungen zeigen, dass etwa 24.000 Tonnen Insekten Deutschlands Windanlagen-Rotoren im Sommer durchfliegen. Konservativ gerechnet könnten 5 % der Insekten mit sichtbaren Rückständen auf den Rotorblättern davon getötet werden.

Dies ist ein Verlust von 1200 Tonnen Insekten pro Jahr und etwa 5-6 Mrd. Insekten pro Tag durch den Betrieb von Windkraftanlagen mit weitreichenden Folgen für das gesamte Ökosystem. Dieser Verlust entspricht nach Abschätzung eines der Autoren etwa der Größe der durch 40 Mio. PKW vernichteten Insekten (Trieb, Gerz und Geiger 2018).

Der RROP-Entwurf setzt sich nicht damit auseinander, ob sich Veränderungen der lokalen Insektenfauna mittelbar auf die Nahrungsgrundlagen geschützter Fledermaus- und Vogelarten auswirken können. Damit bleibt eine im Rahmen der Umweltprüfung gebotene Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aus.

Ausweislich des Fledermausgutachtens (wpd-Bauantrag 13.5.8.1_LBP_Anhang_planNatura_-Fledermauserfassung_Bericht_Redacted:² Quelle: plan Natura 2023, Fledermauserfassung Windpark Aljarn - 2023 –, Stuhr) wurden im Vorhabengebiet zahlreiche nach der aktuellen Roten Liste Niedersachsen gefährdete oder stark gefährdete Fledermausarten nachgewiesen. Das Gutachten weist zudem entlang der Waldränder und strukturreichen Wirtschaftswege durchgängig Funktionsräume hoher Bedeutung aus. Gerade in diesen Bereichen sollen auf der RROP-Potenzialfläche 32 wpd-Windenergieanlagen errichtet werden, bzw. Windenergieanlagen, für die die Potenzialfläche 32 Windenergienutzung ja gerade vorgesehen ist. Bereits hieraus ergibt sich ein erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikt, der im RROP-Entwurf nicht bzw. nicht hinreichend gewürdigt wird.

7.2 Bewertung der Fledermauserfassung

Die Fledermauserfassung (wpd-Bauantrag Unterlage 13.5.8.1 der öffentlichen Bekanntmachung) weist im Vorhabengebiet ein hohes Fledermausaufkommen nach. Erfasst wurden unter anderem Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Bartfledermäuse, Fransenfledermaus sowie Langohren. Mehrere dieser Arten sind nach der aktuellen Roten Liste Niedersachsen gefährdet oder stark gefährdet.

Die Ergebnisse der die Jahreszeiten umfassenden untersuchten Fledermausaktivitäten sind im folgenden Exkurs durch die Aussagen aus dem Gutachten zur Fledermaussituation auf dem Gebiet der RROP-Potenzialfläche 32 zusammengefasst:

Exkurs Anfang Teil-Einwendungen Fledermäuse auf der Basis der Unterlagen der öffentlichen Bekanntmachung des wpd-Bauantrags

Gutachtenaussagen: kursiv, unsere Aussagen nicht kursiv

Die folgenden Einwendungen basieren auf den wpd-Bauantragsunterlagen „Windpark Aljarn“ „13 Naturschutz Landschaft Bodenschutz – Fledermauserfassung“

Quelle: plan Natura 2023, Fledermauserfassung Windpark Aljarn - 2023 –, Stuhr, Unterlagen 13.5.8.1 der öffentlichen Bekanntmachung

13.5.8.1_LBP_Anhang_planNatura_Fledermauserfassung_Bericht_Redacted.

„In Niedersachsen gehören zu den planungsrelevanten Arten die Großen Abendsegler, die Kleinabendsegler, die Breitflügelfledermäuse, die Rauhaufledermäuse sowie die Zwergfledermäuse. Nach lokaler Verbreitung können Mückenfledermäuse, Teichfledermäuse, Mopsfledermäuse,

² Nummerierung und Titel in den Unterlagen zum wpd-Bauantrag

Zweifarbflodermäuse und Nordflodermäuse ebenfalls zu den planungsrelevanten Arten gehören.“ (S. 4).

Auch andere Flodermausarten werden in dem Gutachten erfasst (z.B. in Tabelle 2 mit Nn: Großer Abendsegler, Es: Breitflügelflodermaus, Pp: Zwergflodermaus, Pn: Rauhautflodermaus, Mmb: Bartflodermäuse, Mn: Fransenflodermaus, Ms: Myotis Species, Plec: Langohren).

Tabelle 3: Schutzstatus der erfassten Arten – Eigener Auszug aus Tabelle 3 der wpd-Unterlagen mit Erweiterung

NLWKN	RL D	RL N	Name
2	2	V	Großer Abendsegler
3	2	G	Breitflügelflodermaus.
sh	3	D	Zwergflodermaus
2	2	*	Rauhautflodermaus.
	N	D	Mückenflodermaus
1	2/2	V/2	Langohren <i>plecotus auritus/austriacus</i>
2	2/2	V/V	Bartflodermaus
h	2	*	Fransenflodermaus

Erklärung der Abkürzungen: RL N / RL D: Rote Liste Niedersachsen / Rote Liste Deutschland Quelle: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). ** FFH: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) Anhang II und IV. Kategorien der Roten Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, Status aber unbekannt, D = Daten unzureichend, N = Status unbekannt, * = ungefährdet **auf Grund der veralteten Datenlage wird HECKENROTH, H. et al.: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, Stand 1991, nicht verwendet.

NLWKN: 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, h=häufig, sh= sehr häufig (Kirberg, S., NLWKN, Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung – Stand 2024, NLWKN Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2025

Fazit Gutachten Schutzstatus der erfassten Arten (Tab. 3): Sechs (von 8 erfassten Arten) sind stark gefährdet, die Langohrenflodermaus ist sogar vom Aussterben bedroht:

Großer Abendsegler	stark gefährdet
Breitflügelflodermaus	stark gefährdet
Rauhautflodermaus	stark gefährdet
Bartflodermaus	stark gefährdet
Fransenflodermaus	stark gefährdet
Langohrenflodermaus	vom Aussterben bedroht.

Ergebnis Detektormethode: Zwergflodermaus (gefährdet), häufigste Beobachtung (n=413, 41,3%) gefolgt von Breitflügelflodermaus (stark gefährdet) (n=196, 19,6%) und Großem Abendsegler (stark gefährdet) (n=170, 17%). und zwar jeweils zu allen Jahreszeiten (Tabelle 2).

Ergebnis Horchkistenmethode (HK): Großer Abendsegler (stark gefährdet), zweithäufigste Beobachtung (n=576, 16,4%, Tabelle 4); Zwergflodermaus (gefährdet) mit häufigstem Kontakt (n=1946, 55,5% aller Kontakte).

Ergebnis Dauererfassung: Breitflügelflodermaus (stark gefährdet) zweithäufigste Beobachtung (n=948, 17,7%, Tabelle 5); Zwergflodermaus (gefährdet) häufigster Kontakt (n=3156, 59,1%).

Bedeutung Detektormethode: Funktionsräume mit hoher Bedeutung sind durchgängig am Waldrand/Wirtschaftswegen (W, N, O, S) in allen Jahreszeiten zu finden.

Bedeutung Horchkistenmethode: Hohe Flodermausaktivität/Bedeutung in 3 von 4 HK-Standorten zu allen Jahreszeiten; bewertet mit einem Aktivitätsindex, ab dem ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht auszuschließen ist (S. 14).

Bedeutung Dauermethode: Mittlere Flodermausaktivität im Sommer und Herbst.

Flodermausverluste:

Die häufigsten Arten der verunglückten Tiere sind in Niedersachsen Rauhautflodermäuse, Große Abendsegler und Zwergflodermäuse (Tab. 8, S.24, Dürr 2023).

Fazit plan Natura: „Auf Grundlage der erfassten Daten ist eine erhebliche Beeinträchtigung im Zeitraum Frühjahr, Sommer und Herbst nicht auszuschließen, und es kann in diesem Zeitraum ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse vorliegen.“ Quelle: plan Natura, S. 28, Abschnitt 5.2.4.

Exkurs Ende Teil-Einwendungen Fledermäuse auf der Basis der Unterlagen der öffentlichen Bekanntmachung des wpd-Bauantrags

Mit dem über die Jahreszeiten erstellten Fledermäusegutachten ist festzuhalten:

- **Sechs (von 8 erfassten Arten) sind stark gefährdet, die Langohrfledermaus ist sogar vom Aussterben bedroht:**

<i>Großer Abendsegler</i>	<i>stark gefährdet</i>
<i>Breitflügelfledermaus</i>	<i>stark gefährdet</i>
<i>Rauhautfledermaus</i>	<i>stark gefährdet</i>
<i>Bartfledermaus</i>	<i>stark gefährdet</i>
<i>Fransenfledermaus</i>	<i>stark gefährdet</i>
<i>Langohrfledermaus</i>	<i>vom Aussterben bedroht.</i>
- **Hohe Aktivität:** Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großer Abendseglers, beide stark gefährdet
- **Aktivitätsschwerpunkte:** im Bereich der RROP-Potenzialfläche 32 mit innenliegenden Waldrändern; zudem.
- **Fledermausverluste:** häufigste verunglückte Arten in Niedersachsen sind in Niedersachsen Rauhautfledermäuse, Große Abendsegler und Zwergfledermäuse (Dürr 2023, Tab. 8, S.24).

Sechs stark gefährdeten Fledermausarten (75% der acht erfassten) sind laut Roter Liste Deutschland und NLWKN, die Langohrfledermaus ist sogar **vom Aussterben bedroht**, weist das über die Jahreszeiten erfolgten Fledermäusegutachten auf der RROP-Potenzialfläche 32 aus. Damit verbietet sich eine Ausweisung der RROP-Potenzialfläche 32 für die Windenergienutzung.

Die verschiedenen Erfassungsmethoden (Detektorkartierung, Horchkisten und Dauererfassung) des Fledermäusegutachtens zeigen übereinstimmend eine hohe Aktivität insbesondere der Zwergfledermaus, der Breitflügelfledermaus und des Großen Abendseglers. Die Gutachter weisen darüber hinaus entlang der Waldränder und strukturreichen Wirtschaftswege **in allen Jahreszeiten Funktionsräume hoher Bedeutung** aus. Nach den Feststellungen des Gutachtens befinden sich die wesentlichen Aktivitätsschwerpunkte somit gerade im Bereich der RROP-Potenzialfläche 32.

Die höchste Fledermausaktivität wird nach den Kartierungen des Fledermäusegutachtens entlang der Waldränder und strukturreichen Übergangsbereiche auf dem Gebiet der RROP-Potenzialfläche 32 festgestellt. Gleichwohl fehlt eine nachvollziehbare Bewertung der Frage, ob gerade die unmittelbare Lage für mehrerer Windenergieanlagen an diesen Leitstrukturen das Kollisionsrisiko signifikant erhöht.

Das **Fledermäusegutachten** gelangt zu der Feststellung, dass „auf Grundlage der erfassten Daten eine erhebliche Beeinträchtigung im Zeitraum Frühjahr, Sommer und Herbst nicht auszuschließen ist und es in diesem Zeitraum **ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse** geben kann“.

Die Ergebnisse der Fledermauserfassung stehen nach Auffassung der Einwender in einem Spannungsverhältnis zu der nicht erfolgten RROP-Behandlung und RROP-Bewertung. Die Gutachten belegen ein hohes Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten sowie Aktivitätsschwerpunkte entlang der Waldränder und Gehölzstrukturen. Gleichwohl fehlt eine nachvollziehbare Berücksichtigung oder Würdigung der besonderen Bedeutung dieser Waldränder als Flugleitlinien und Jagdhabitats von Fledermausarten. Ebenso wird - da fehlend im RROP-Entwurf - nicht

untersucht, ob gerade die unmittelbare Lage mehrerer Windenergieanlagen im RROP-Potenzialfläche 32 an diesen Funktionsräumen das Kollisions- und Tötungsrisiko signifikant erhöht.

Teil-Fazit Fledermauserfassung:

Einwendung: Der RROP-Entwurf erklärt mit dem RROP-05-Umweltbericht (S. 57), dass keine Erhebungen zur Fledermausvorkommen vorliegen. Mit den Erhebungen und Ergebnissen des obigen wpd-Fledermausgutachtens ist ein **starkes Fledermausaufkommen im Gebiet der geplanten RROP-Potenzialfläche 32 mit gefährdeten und stark gefährdeten Fledermausarten** (z.B. Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus) festzuhalten. Zudem ist mit der Bewertung seitens des Gutachtens, ein **Tötungsrisikos geschützter Fledermausarten** durch den Betrieb der geplanten wpd-Windräder - bzw. der Windräder für die die Potenzialfläche 32 vorgesehen sind - nicht auszuschließen.

Hinzu kommt, dass der RROP-Entwurf die **funktionale Bedeutung der Waldränder als Leitstrukturen**, die ökologische Vernetzung mit dem Mausebachtal sowie mögliche Kumulationswirkungen mit weiteren technischen Infrastrukturen nicht – da fehlend - nicht hinreichend untersucht.

Daher ist ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit sowie erhebliche Zweifel daran festzuhalten, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Fledermäuse sicher eingehalten werden kann.

Die RROP-Potenzialfläche 32 ist somit aus Gründen der zu schützenden Arten – hier Fledermäuse – abzuweisen.

7.3 Gefährdungsrisiko geschützter Vogelarten: Avifauna, Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für

Der RROP- 05-Umweltbericht berücksichtigt zwar kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach dem BNatSchG (Rotmilane, Seeadler, Fischadler, Rohrweihe (Abschnitt 3.2.3, Tab.7), den Schwarzstorch und Ortolan (siehe auch 06-Umweltbericht-Anhang Abschnitte 5.3.5 und 5.3.6, S.20-21), allerdings sind dies, wie erwähnt, keine Ausführungen für eine einzelne RROP-Potenzialfläche, sondern genereller Art und somit auch nicht für einzelne RROP-Potenzialflächen, wie die der Potenzialfläche 32, untersucht worden.

Mit dem Bezug auf die RROP-Potenzialfläche 32 werden hier und im Folgenden auch die entsprechenden Gutachten des wpd-Bauantrags herangezogen.

Die Ergebnisse der die Jahreszeiten umfassenden avifaunistischen Untersuchungen sind im folgenden Exkurs durch die Aussagen des Gutachtens zur Situation der Vogelarten auf dem Gebiet der RROP-Potenzialfläche 32 zusammengefasst:

Exkurs Anfang Teil-Einwendungen Geschützte Vogelarten auf der Basis der öffentlichen Bekanntmachung des wpd-Bauantrags

Einwendungen basieren auf:

13 Naturschutz Landschaft Bodenschutz – Avifaunistische Untersuchungen

Quelle: ALAND - Landschafts- und Umweltplanung 2024, WINDPARK ALJARN Avifaunistische Untersuchungen 2023 und 2024 Horstsuche, Horstkontrollen und Revierkartierung, Unterlagen 13.5.7.1 bis 13.5.7.5 der öffentlichen Bekanntmachung des wpd-Bauantrags

Gutachtenaussagen: kursiv, unsere Einwendung: nicht kursiv

Die Einwendungen beziehen sich detailliert:

13.5.7.1 bis 13.5.7.5 das ALAND-Gutachten „WINDPARK ALJARN Avifaunistische Untersuchungen 2023 und 2024 Horstsuche

13.5.7.1_LBP_Anhang_ALAND_Horstsuche_Horstkontrolle_Revier_Bericht

13.5.7.2_LBP_Anhang_ALAND_Karte1_Horstkartierung_Ersatzdokument

13.5.7.3_LBP_Anhang_ALAND_Karte2_Brutrevierkartierung_Ersatzdokumen

13.5.7.5_LBP_Anhang_ALAND_Karte1_Gast_Rastvogelkartierung_Ersatzdokument

Der geplante Windpark Aljarn und seine unmittelbare Umgebung weist eine Vielzahl streng und besonders geschützter Arten mit zu schützenden Horsten von Groß- und Greifvögeln, Eulen und Rabenvögeln und streng und zu schützender Brutvogelarten auf (ALAND Gutachten, 13.5.7.1).

Die Kartierung konzentriert sich auf streng und besonders geschützte Arten nach BNatSchG und EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I, gefährdete Arten der Roten Liste und der Vorwarnliste Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) und Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) sowie ausgewählte Arten mit spezifischer Habitatbindung bzw. Zeigerfunktion für bestimmte Biotoptypen (ALAND Gutachten S. 7).

Nach diesem Gutachten ergibt sich folgendes Bild:

Besetzte Horste

Tabelle 5: Brutstandorte von Groß- und Greifvögeln, Eulen und Rabenvögel auf der WP-Fläche und umgebenden 500 m-, 1.000 m und 2.000 m Radien, S. 13):

1. *Allein im direkten 500 m Radius wurde seitens der Gutachter 10 besetzte und zu schützende Horste festgestellt (u.a. von Rabenkrähe, Waldohreule (gefährdet), Habicht (Vorwarnliste)). Ein besetzter Horst des gefährdeten Rotmilans im 500 m Umkreis wird vom NLWKN bestätigt (NLWKN 17.9.2024).*
2. *Nach den RROP-Vorstellungen des Landkreises Uelzen ist ein Abstand zu Wohngebieten von 1000 m erforderlich. In diesem 1000 m-„RROP“-Umkreis liegen insgesamt 28 besetzte Horste (10 bis 500 m, 18 zwischen 500 und 1000 m (Kolkrabe, Rabenkrähe, Mäusebussard, Habicht (Vorwarnliste)).*
3. *Bis zur 1500m-Schutzzone sind es sogar 42 geschützte Horste (mit 24 besetzten Horsten zwischen 1000 und 1500m (u.a. Rabenkrähe, Mäusebussard, inklusive 3 Brutstandorte des gefährdeten (Rote Liste) Rotmilans milvus milvus, UNB LK Uelzen).*

Brutnachweis Vogelarten:

Von den 88 festgestellten Vogelarten im 2000m Umkreis sind 78 Arten Brutvögel (Brutnachweis oder Brutverdacht) gutachterlich festgestellt worden. Davon sind nach den Roten Listen Niedersachsens und/oder Deutschlands (S. 20 ff):

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Vom Aussterben bedroht: | 5 Brutvögelarten, |
| 2. stark gefährdet: | 1 Brutvogelart, |
| 3. gefährdet: | 13 Brutvögelarten, |
| 4. Vorwarnliste | 15 Brutvögelarten, |
| 5. Streng geschützt § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: | 21 Brutvögelarten. |

Tabelle 8 der Gutachtenunterlagen zeigt Vorkommen und Häufigkeiten der erfassten Brutvogelarten auf der RROP-Potenzialfläche in den wpd-Teilgebieten 1 und 2 und dem gesamten 500 m-Radius.

Gutachtebewertung Brutvogelfauna

*Im 500 m-Radius um die WP-Fläche Aljarn werden nach nach BEHM & KRÜGER (2013) zwei Teilgebiete behandelt. **Ergebnis: Teilgebiet 1: hat landesweite Bedeutung; Teilgebiet 2: hat lokale Bedeutung. Beide Teilgebiete weisen hohe Bestandszahlen und eine artenreiche Besiedelung auf.***

Vorkommen und Häufigkeiten der erfassten Brutvogelarten auf der wpd-Fläche, den Teilgebieten 1 und 2 und dem gesamten 500 m-Radius zeigt Tab. 8 des Gutachtens.

Ergebnis Vorkommen und Häufigkeiten der erfassten Brutvogelarten aus Tab. 8 des Gutachtens (S. 25):

35 Brutvogelarten sind auf der geplanten RROP-Potenzialfläche 32 zu finden:

(Grauammer 1 [1], Ortolan 1 [1], Feldlerche 12 [3], Goldammer 11 [V], ...)

63 Brutvogelarten gibt es im 500m-Radius (ohne wpd-Fläche):

(Grauammer 1 [1], Ortolan 1 [1], Feldlerche 12 [3], Gartengrasmücke 14 [3] ...)

Quelle: Gutachten Tabelle 8 der Unterlagen, ein x in eckigen Klammern [x] bedeutet Gefährdungsklasse, sonst Häufigkeiten; (NLWKN, Sophie Kirberg, Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung – Stand 2024, NLWKN Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2025).

Einwendung Horste und Vogelarten:

Die jeweiligen konkreten Standorte wurden in dem Gutachten nicht veröffentlicht (13.5.7.2, 13.5.7.3 und 13.5.7.5) LBP Anhang ALAND Karten Horstkartierung WP Aljarn) bzw. sind stark geschwärzt.

Rastvögel:

(13.5.7.4_LBP_Anhang_ALAND_Gast_Rastvogelkartierung_Bericht_Redacted):

1. **Kornweihe und Raufußbussard** werden nach HÜPPOP et al. (2013) als „stark gefährdet“ auf ihren Wanderungen eingestuft. Die Kornweihe (*circus cyaneus*) ist zudem eine kollisionsgefährdete Brutvogelart aktuell nach § 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG mit einem Nahbereich von 400 m, zentralen Prüfbereich von 500 m und erweiterter Prüfbereich 2500m.
Beide Arten wurden als Durchzügler im 1.000 m-Radius um die WP-Fläche Aljarn in der Kartierung erfasst (13.5.7.4_LBP_Anhang_ALAND_Gast_Rastvogelkartierung_Bericht_Redacted).
2. Der **Rotmilan** ist ein Nahrungsgast im 1.000 m-Radius um die WP-Fläche Aljarn und wird nach HÜPPOP et al. (2013) als „gefährdet“ auf seinen Wanderungen eingestuft.

Gutachten-Fazit: „Im 1.000 m-Radius um die WP-Fläche Aljarn wurden keine nach KRÜGER et al. (2020) bewertungsrelevanten Rastbestände festgestellt.“

Einwendung: ABER: Dem stehen die seitens des Gutachtens selbst angeführten avifaunistischen Ergebnisse nach HÜPPOP (siehe oben) entgegen.

Im Radius > 1.000 m bis 1.500 m um die WP-Fläche sind insgesamt 24 besetzte Horste festgestellt worden. Es liegen 3 Brutstandorte des Rotmilans in diesem Radius (Gutachten S. 16). Ein Rotmilanhorst befindet sich in ca. 1.300 m von der WP-Fläche. Ein weiterer Horststandort des Rotmilans liegt ca. 1.250 m von der WP-Fläche entfernt wurde aber aufgegeben. Ein dritter Horststandort befindet sich ca. 1.350 m von der WP-Fläche entfernt.

Einwendung: Es werden zwar drei Brutstandorte des Rotmilans im Radius >1000 m bis 1500 m, aber der Rotmilanstandort südwestlich vom Mausestal wird nicht aufgeführt, widersprüchliche Aussage: das Gutachten-Fazit widerspricht den Ergebnissen im Text des Gutachtens; viele Schwärzungen.

Gutachtenbewertung der Horstkartierung

Im Untersuchungsjahr 2023 wurden im Rahmen der Horstsuche und Horstkontrollen im 2.000 m-Radius um die WP-Fläche Aljarn insgesamt 76 Greif- und Großvogelbrutstandorte erfasst und auf Besatz kontrolliert, davon waren 67 besetzt und 9 unbesetzt. Mit Rotmilan und Wespenbussard haben 2 kollisionsgefährdete Greifvogelarten Brutvorkommen im 2.000 m-Radius um die WP-Fläche Aljarn. Die 3 Horststandorte des Rotmilans befinden sich in Abständen von 1.250 m, 1.300 m und 1.350 m zu den äußeren Begrenzungen der WP-Fläche. Der Horst des Wespenbussards liegt in einer Distanz von 1.700 m zur Grenzung der WP-Fläche (S. 31).

Ende Teil-Einwendungen Geschützte Vogelarten auf der Basis der öffentlichen Bekanntmachung des wpd-Bauantrags

Zur besonderen Situation der Vogelarten auf der RROP-Potenzialfläche ist noch hinzuzufügen:

Rotmilane

Die Bürgerinitiative „Keine Windkraftanlage im Mausestal (Bohndorf/Aljarn)“ hat mit einem **Gutachten der Planungsgemeinschaft Marienau Naturschutz und Landschaftsplanung** (PGM, Vorkommen des Rotmilans bei Bohndorf, Landkreis Uelzen: Bestandssituation und artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial, Stand: 23.06.2015) **zwei bekannte Brutplätze des Rotmilans** östlich und südwestlich der Mausestal-Auswahlfläche nachgewiesen.

Diese zwei Rotmilan-Brutplätze sind auch **aktuell (Januar 2026) bestätigt** worden: durch den Bürgermeister der Gemeinde Altenmedingen Leonard Hyfing (Sichtung östlich des Mausestals), durch Familie Meyer, Altenmedingen (Sichtung südwestlich des Mausestals) und durch den NABU.

Zudem werden Rotmilane laufend direkt über der Fläche der geplanten wpd-Windräder von uns und unseren Nachbarn gesichtet.

Der Rotmilan ist eine streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13a BNatSchG sowie Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Im Umfeld der geplanten Anlagen bestehen nachgewiesene Brutplätze, das Mausestal selbst ist Habitat.

Nach § 45b BNatSchG gelten für Rotmilane gesetzliche Prüfbereiche (Nahbereich 500 m, zentraler Prüfbereich 1200 m, erweiterter Prüfbereich 3500 m). Zusätzlich empfiehlt die Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Mindestabstände von 1.500 m sowie Prüfbereiche bis 4.000 m.

Telemetriestudien zeigen, dass Rotmilane überwiegend Nahrungshabitate im Radius von 1 bis 2 km um den Brutplatz nutzen; es gehen sogar 20% der Aktivitäten über diesen Radius hinaus (Mammen et al. 2008).

Nach der Rechtsprechung kann bereits ein **Nahrungshabitat im erweiterten Prüfbereich von 6000 m ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko begründen** (Hessischer VGH, Beschl. v. 17.12.2013 – 9 A 1540/12), was Windenergieanlagen auf der RROP-Potenzialfläche 32 ausschließt.

Folgerung: Es ist eben nicht nur der Nahbereich aus dem BNatSchG geschützter Vogelarten als ausschlaggebende Bereich für ein avifaunistische Tötungsrisiko, sondern auch weit größere Habitat-Bereiche – bspw. wie für den Rotmilan –, die dafür zu berücksichtigen sind.

Einwendung: Der RROP-Entwurf berücksichtigt nicht die potenzialflächenbezogenen Rotmilanstandorte östlich und südwestlich vom Mausestal. Auch das wpd-Gutachten berücksichtigt nicht den Rotmilanstandort südwestlich des Mausestals (der Potenzialfläche 32).

Die artenschutzrechtliche Bewertung (wpd-Gutachten) des Rotmilans ist nach Auffassung der Einwender jedoch nicht vollständig. Zwar enthalten die wpd-Bauantragsunterlagen eigene Brutvogel- und Raumnutzungsuntersuchungen. Sie setzen sich nicht hinreichend mit den außerhalb der Antragsunterlagen seit Jahren bekannten und zuletzt erneut bestätigten Brutplatzvorkommen östlich und südwestlich des Mausestals/Potenzialfläche 32 auseinander. Nach den der Bürgerinitiative „Keine Windkraftanlagen im Mausestal (Bohndorf/Aljarn)“ vorliegenden Erkenntnissen (siehe oben) bestehen dort seit langem besetzte Rotmilanhorste; darüber hinaus werden Rotmilane regelmäßig über dem Mausestal und damit unmittelbar im Bereich der geplanten Windenergieanlagen bei der Nahrungssuche beobachtet. Das Mausestal weist aufgrund seiner Grünlandbereiche, Waldränder und Gewässerstrukturen ein hochwertiges Nahrungshabitat auf.

Vor diesem Hintergrund genügt eine schematische Betrachtung gesetzlicher Prüfbereiche allein nicht. Erforderlich ist vielmehr eine funktionsbezogene Bewertung der tatsächlichen Raumnutzung einschließlich der Flugkorridore zwischen Brutplätzen und Nahrungshabitaten, die auch über den Nahbereich das Tötungsrisiko betreffend, hinausgehen.

Ebenso fehlt eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit möglichen kumulativen Auswirkungen bestehender oder geplanter Windenergieanlagen in der Gemeinde Altenmedingen.

Festzuhalten ist, dass erhebliche Zweifel bestehen darüber, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Rotmilan sicher ausgeschlossen werden kann. Es wird insoweit ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit gerügt.

Teil-Fazit avifaunistische Untersuchung, Groß- und Greifvögeln, Eulen und Rabenvögeln Horste und Vogelarten:

Einwendung: Das avifaunistische Gutachten hat eine Fülle gefährdeter und geschützter Arten mit Horsten von Groß- und Greifvögeln, Eulen und Rabenvögeln sowie das Ergebnis von Vorkommen und Häufigkeiten der erfassten Brutvogelarten festgestellt mit:

- **35 gefährdete Brutvogelarten direkt auf der RROP-Potenzialfläche 32**
(Grauammer 1 [1], Ortolan 1 [1], Feldlerche 12 [3], Goldammer 11 [V], ...)
- **63 Brutvogelarten gibt es im 500m-Radius** (ohne wpd-Fläche):
(Grauammer 1 [1], Ortolan 1 [1], Feldlerche 12 [3], Gartengrasmücke 14 [3] ...)
- **24 besetzte Horste im Radius > 1.000 m bis 1.500 m** um die WP-Fläche, **3 Brutstandorte des Rotmilans** sowie als **gefährdeter Nahrungsgast im 1000 m-Radius**.
- **streng und besonders geschützte Vogelarten:** allein **5 vom Aussterben bedrohte Vogelarten im 2000m Umkreis**

Quelle: Gutachten Tabelle 8 der Unterlagen, ein x in eckigen Klammern [x] bedeutet Gefährdungsklasse, sonst Häufigkeiten; (NLWKN, Sophie Kirberg, Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung – Stand 2024, NLWKN Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2025).

Von den 88 festgestellten Vogelarten im 2000m Umkreis sind 78 Arten Brutvögel (Brutnachweis oder Brutverdacht) gutachterlich festgestellt worden. Davon sind nach den Roten Listen Niedersachsens und/oder Deutschlands (S. 20 ff):

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Vom Aussterben bedroht: | 5 Brutvogelarten, |
| 2. stark gefährdet: | 1 Brutvogelart, |
| 3. gefährdet: | 13 Brutvogelarten, |
| 4. Vorwarnliste | 15 Brutvogelarten, |
| 5. Streng geschützt § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: | 21 Brutvogelarten. |

Hinzu kommt, dass der Rotmilanstandort südwestlich vom Mausetal im Gutachten des wpd-Bauantrags, wie erwähnt, nicht berücksichtigt wird, aber vorhanden ist.

Gefährdungsrisiko geschützter Vogelarten: Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Schwarzstörche

Auch für den Schwarzstorch besteht eine erhebliche Gefährdung. Die fachlichen Abstandsempfehlungen sehen Mindestabstände von 3.000 m und Prüfbereiche von 10.000 m vor. (LAG Vogelschutzwarten 2015). Funktionsraumanalysen zeigen regelmäßige Nahrungsflüge über Entfernungen von mehr als 7 km (Rohde 2009).

Nachgewiesene Brut- und Nahrungshabitate des Schwarzstorchs im Bereich des nahen Reisenmoors und Sichtungen über dem Mausetal, was innerhalb der Schutzzone liegt, belegen eine Nutzung des

Mausetals als geschützter Funktionsraum des Schwarzstorchs (Nachweis NABU, Waldemar Golnik, Familie Meyer Aljarn).

Gefährdungsrisiko geschützter Vogelarten: Weitere geschützter Vogelarten

Auch für **Rohrweihe (siehe oben), Schwarzstorch, Wiesenweihe, Seeadler, Wanderfalke** sowie weitere Greifvogelarten bestehen relevante Nachweise. Die fachlichen Abstandsempfehlungen sehen Mindestabstände zwischen 1.000 m und 3.000 m vor (Nachweis Seeadler und Rohr- und Wiesenweihe NABU, Katharina Thomsen).

Einwendung: Insgesamt ist mit den jahresweiten Gutachten **ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen der besonders geschützten Arten – Fledermäuse und Vogelarten** - festzuhalten, das zu einem Ausscheiden der RROP-Potenzialfläche 32 als Fläche für Windräder führen muss.

Die **Nichtberücksichtigung der geschützten Schwarzstörche, Wiesenweihe, Seeadler, Wanderfalke und schließlich der Rohrweihe** stellt einen erheblichen Ermittlungs- und Bewertungsfehler dar. Die RROP-Potenzialfläche 32 ist somit aus Gründen der zu schützenden Arten abzuweisen.

7.4 Rechtliche Bewertung geschützter Fledermaus- und Vogelarten

7.4.1 Verfassungsrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

Der RROP-Entwurf berührt die grundrechtlich geschützten Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz.

Das Grundrecht verpflichtet den Staat nicht nur zur Unterlassung unmittelbarer Eingriffe, sondern begründet zugleich eine objektiv-rechtliche Schutzpflicht gegenüber Gefahren für Gesundheit und Leben.

BVerfG, Beschl. v. 14.01.1981 – 1 BvR 612/72;

BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18

Diese Schutzpflicht umfasst auch Gefahren, die aus erheblichen Umweltbeeinträchtigungen resultieren können. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung menschlicher Gesundheit dar.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass staatliche Stellen verpflichtet sind, Umweltbeeinträchtigungen zu begrenzen, wenn diese geeignet sind, die Lebensgrundlagen künftiger Generationen nachhaltig zu gefährden.

BVerfG, Klimabeschluss vom 24.03.2021

Schutzpflicht funktionsfähiger Ökosysteme

Die Biodiversität erfüllt zentrale Funktionen für:

- Stabilität ökologischer Kreisläufe
- Regulierung von Nahrungsketten
- Sicherung landwirtschaftlicher Produktivität
- Stabilisierung hydrologischer Systeme
- Klimaregulation

Der Verlust von Schlüsselarten kann zu systemischen ökologischen Störungen führen. Große Greifvögel erfüllen wichtige regulatorische Funktionen innerhalb trophischer Netzwerke. Ihr Rückgang kann zu Veränderungen von Populationsdynamiken anderer Tierarten führen und dadurch mittelbar ökologische Gleichgewichte destabilisieren.

Diese ökologischen Zusammenhänge gewinnen durch das Inkrafttreten der **Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur** zusätzliches rechtliches Gewicht. Die Verordnung verfolgt ausdrücklich das Ziel, degradierte Ökosysteme wiederherzustellen, die biologische Vielfalt zu verbessern, die ökologische Vernetzung von Lebensräumen zu stärken und die Resilienz der Natur gegenüber den Folgen des Klimawandels zu erhöhen. Auch die **Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030** stellt den Erhalt funktionsfähiger Ökosysteme, die Sicherung von Biotopverbundsystemen sowie die Wiederherstellung ökologischer Wechselbeziehungen in den Mittelpunkt des staatlichen Handelns.

Die RROP-Entwurfsunterlagen lassen jedoch eine Auseinandersetzung mit diesen **unions- und naturschutzrechtlichen Zielsetzungen** vollständig vermissen. Der Naturraum wird im wpd-Gutachten überwiegend in einzelne Schutzgüter aufgeteilt betrachtet; eine Bewertung seiner Funktion als zusammenhängendes, ökologisch vernetztes System erfolgt nicht. Gerade im Mausetal mit seinen Waldrändern, Fließgewässern, Feuchtlebensräumen und den daran gebundenen Populationen geschützter Vogel- und Fledermausarten hätte sowohl in den wpd-Gutachten und im RROP-Entwurf untersucht werden müssen, ob das Vorhaben den Zielen der ökologischen Wiederherstellung und der Verbesserung der Biodiversität entgegensteht oder diese beeinträchtigt. Die Einwanderer rügen daher vorsorglich ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit hinsichtlich der unionsrechtlich gebotenen ökosystemaren Gesamtbetrachtung.

Einwendung: Die staatliche Schutzpflicht aus Art. 20a GG sowie die unionsrechtlichen Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2024/1991 und den Vorgaben zum Schutz der biologischen Vielfalt verpflichten die RROP-Planungsbehörde, die ökologische Funktionsfähigkeit der RROP-Potenzialfläche 32 des Mausetals als zusammenhängendes Ökosystem umfassend zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen.

7.4.2 Staatsziel Umwelt- und Naturschutz gemäß Art. 20a GG

Art. 20a GG verpflichtet den Staat, auch in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Tiere zu schützen. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass Art. 20a GG eine verbindliche verfassungsrechtliche Leitnorm darstellt, die bei der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts zu berücksichtigen ist.

BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18

Diese Norm verpflichtet Verwaltung und Gerichte dazu, bei Abwägungsentscheidungen dem Umwelt- und Artenschutz erhebliches Gewicht beizumessen.

Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes konkretisieren die verfassungsrechtlichen Schutzpflichten:

§ 44 BNatSchG schützt streng geschützte Arten vor Tötung und erheblicher Störung.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verpflichtet Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, Gefahren für Umwelt und Gesundheit zu verhindern.

Diese Vorschriften sind verfassungskonform im Lichte von Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 20a GG auszulegen.

7.4.3 Europäisches Recht

Das **Vorsorgeprinzip** ist ein tragender Grundsatz des europäischen Umweltrechts. Es ist in Art. 191 Abs. 2 AEUV normiert und verpflichtet Mitgliedstaaten, Umweltbeeinträchtigungen bereits dann zu verhindern, wenn wissenschaftliche Unsicherheiten bestehen.

Der Europäische Gerichtshof hat mehrfach betont, dass Maßnahmen zum Schutz der Umwelt bereits dann erforderlich sind, wenn plausible Risiken bestehen.

EuGH, Rs. C-127/02 – Waddenzee;
EuGH, Rs. C-157/96 – National Farmers Union

Danach genügt nicht der Nachweis konkreter Schäden; vielmehr ist bereits ein hinreichend wahrscheinliches Risiko ausreichend.

Europarechtliche Verpflichtungen zum Artenschutz: Die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG verpflichtet Mitgliedstaaten zum Schutz sämtlicher wildlebender Vogelarten.

Art. 5 der Richtlinie untersagt insbesondere:

- absichtliche Tötung
- Störung während Brut- und Aufzuchtzeiten
- Zerstörung von Fortpflanzungsstätten

Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG verpflichtet darüber hinaus zum Schutz weiterer streng geschützter Arten, insbesondere Fledermäuse.

Der Europäische Gerichtshof verlangt eine strikte Anwendung dieser Schutzregelungen.

(EuGH, Rs. C-98/03 – Kommission/Deutschland)

Artenschutz - Bedeutung des EuGH-Urteils vom 01.08.2025 (C-7845/23)

Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, dass artenschutzrechtliche Prüfungen sogar sämtliche europäische Vogelarten einbeziehen müssen. Eine Beschränkung auf einzelne Arten ist unionsrechtswidrig.

Diese Rechtsprechung verstärkt die Prüfpflichten der Genehmigungsbehörden erheblich.

EU-Biodiversitätsstrategie 2030

Die Europäische Union verfolgt mit der Biodiversitätsstrategie 2030 das Ziel, den Verlust biologischer Vielfalt zu stoppen und geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen.

Zentrale Zielsetzungen sind:

- Ausweitung geschützter Lebensräume
- Wiederherstellung degradierter Ökosysteme
- Verbesserung des Artenschutzes
- Integration von Biodiversitätsbelangen in Infrastrukturplanung

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Ziele bei Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

7.5 Fazit - Gefährdungsrisiko geschützter Vogelarten

Die Schutz- und Funktionsräume mehrerer streng geschützter Vogelarten (Rotmilan, Schwarzstorch etc.) überschneiden sich mit der vorgesehenen RROP-Potenzialfläche 32 Windenergienutzung im Mausetal und sind deshalb in der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Rechtsprechung besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die genannten zu schützenden Vogelarten. Gleichzeitig erfüllt das Vorhaben nicht die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG auch einer nachfolgenden Errichtung von Windrädern auf der RROP-Potenzialfläche 32.

Die RROP-Potenzialfläche 32 würde:

- schädliche Umwelteinwirkungen verursachen
- ökologische Schutzgüter erheblich beeinträchtigen

- mittelbar die Lebensgrundlagen des Menschen gefährden.

Da erhebliche Risiken für Biodiversität und Ökosystemfunktionen bestehen, verletzt das Vorhaben das Vorsorgeprinzip u.a. des Immissionsschutzrechts.

Eine erforderliche rechtmäßige artenschutzrechtliche Prüfung setzt voraus:

- mehrjährige Kartierungen
- Funktionsraumanalysen
- Aktivitätsanalysen
- telemetrische Untersuchungen

Einwendung: Diese Anforderungen wurden nicht erfüllt. Auch damit kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko geschützter Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben verletzt die verfassungsrechtlichen Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 20a GG und ist zugleich ein Verstoß gegen das unionsrechtliche Vorsorgeprinzip und weitere Vorgaben des europäischen Rechts.

Zusammen mit den obigen detaillierten Ausführungen zu Fledermäusen und geschützten Vogelarten im Gebiet der geplanten wpd-Windräder ist die Genehmigung der RROP-Potenzialfläche 32 rechtswidrig.

Literatur und Studien

Deutscher Bundestag 2019, Zum Insektensterben in Europa, WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und Forschung, WD 8 - 3000 - 040/19 9. Mai 2019 (www.bundestag.de/resource/blob/651444/WD-8-040-19-pdf.pdf).

Deutsche Wildtier Stiftung 2024, Windenergie und Artenschutz.

<https://www.deutschewildtierstiftung.de/naturschutz/windenergie-und-artenschutz>

Buer, Friedrich 2024, Windräder – warum sie Vögel töten und man nur zufällig die Opfer findet,

<https://www.vernunftkraft.de/avifauna/>

Bundesamt für Naturschutz 2024, Vögel, Windenergie und Signifikanzbewertung

<https://www.bfn.de/voegel-windenergie-und-signifikanzbewertung>

Dürr, T. (2017–2023), Vogelverluste an Windenergieanlagen, fortlaufend aktualisierte Datenbank, Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn.

Hötter, H.; Thomsen, K.-M.; Jeromin, H. 2006, Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt, Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn, BfN-Skripten 171.

Kraft, Martin 2017, Mitten durch und peng, Vögel – Magazin für Vogelbeobachtung 1/17 (mit umfangreichen Literaturhinweisen,

<https://www.voegel-magazin.de/>

Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) 2017, Mortalität von Fledermäusen und Greifvögeln an Windenergieanlagen, Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Stellungnahmen, Berlin.

Loss, S.R., Will, T., Marra, P.P. 2013, Estimates of bird collision mortality at wind facilities in the contiguous United States. *Biological Conservation* 168, 201–209.

NABU 2024, Rotmilan und Windenergie – ein Faktencheck, Berlin.

<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/160406-nabu-faktencheck-rotmilan-und-windenergie.pdf>

NABU und Michael-Otto-Institut 2024, Windenergie und Vögel (Mit weiteren Links).

<https://bergenhusen.nabu.de/forschung/windenergie-und-voegel/index.html>

Trieb, F. 2018, Interference of Flying Insects and Wind Parks (FliWip), DLR-Institut für Technische Thermodynamik (www.dlr.de/tt/fluginsekten).

Trieb, F., Gerz, T. und M. Geiger 2018, Modellanalyse liefert Hinweise auf Verluste von Fluginsekten in Windparks, Energiewirtschaftliche Tagesfragen, 68. Jg., Heft 11, S. 51ff
https://www.agrarheute.com/sites/agrarheute.com/files/2019-03/et_1810_10_3_triieb_bcdr_51-55_ohne.pdf.

8. Brandrisiken, Sicherheit und Katastrophenschutz

Die Brandsituation der beantragten Windräder auf der wpd-Fläche ist wegen der angestrebten Windräder später nach einer Ausweisung der RROP-Fläche zur Windenergienutzung direkt übertragbar. Es ist abzusehen, dass die aktuell beantragten wpd-Windräderstandorte auch auf der RROP-Potenzialfläche 32 nach Inkrafttreten des RROP errichtet werden. Wir nehmen daher die wpd-Windräderstandorte auch hier in unsere weitere Stellungnahme auf.

Mit Windrädern auf der RROP-Potenzialfläche 32 ist die Gefahrenlage durch Brand eines Windrads besonders ausgeprägt. Mit den konkreten geplanten wpd-Windstandorten **auf der RROP-Potenzialfläche 32** sollen **drei der wpd-geplanten fünf Anlagen unmittelbar am Waldrand** (siehe Anhang Abb. 1a,b) mit ausgedehnten Forsten errichtet werden und direkt am großen Waldgebiet des Lüneburger Forstes liegen. Zudem wird durch die Waldanbindung der Bahndamm sowie die Häuser im Wohngebiet Bahnhof Bohndorf durch einen solchen Waldbrand direkt betroffen sein.

Waldflächen sind besonders brandanfällig, insbesondere bei Trockenheit und zunehmenden Hitzeperioden. Ein Brandereignis an einer Windenergieanlage kann daher zu einem **großflächigen Waldbrand** führen, dessen Ausbreitung nicht kontrollierbar ist.

Nach den Grundsätzen der Gefahrenabwehr ist ein Vorhaben unzulässig, wenn bei typisierender Betrachtung eine **nicht hinnehmbare Gefahrenwahrscheinlichkeit** besteht. Dies gilt insbesondere dann, wenn hochwertige Schutzgüter – hier Wald, Natur und angrenzende Ortschaften (z.B. Bohndorf-Bahnhof (bezeichnet als Bahnhof-Bavendorf im RROP-Entwurf) – betroffen sind.

Brände von Windenergieanlagen sind **keine theoretische Ausnahme**, sondern sind real eingetretene Ereignisse. Zuletzt kam es am **1.1.2026 in der Nachbargemeinde Süttorf** - nur ca. 7 km vom Mausetal entfernt - zu einem Brand einer Windenergieanlage, bei dem brennende Teile über 500 m weit gestreut wurden.

Solche Brandereignisse gehen regelmäßig mit folgenden Risiken einher:

- vollständigem Kontrollverlust über die Anlage,
- Absturz brennender Rotorblätter und Anlagenteile,
- weiträumiger Streuung brennender Trümmerteile,
- fehlender Löschmöglichkeit aufgrund der Anlagenhöhe.

Diese Risiken sind nach dem Stand der Technik **nicht vollständig beherrschbar**.

Eine lange Liste mit vielen Belegen und Links zu Unfällen und Bränden mit Windkraftanlagen und ihrer Folgen für Mensch und Natur Umwelt findet sich unter <https://breetze.info/wissen/unfaelle-mit-windkraftanlagen/> und https://www.wattenrat.de/wp-content/uploads/2021/07/Unfallliste_WKA_immer_aktuell4.pdf.

Ein wesentlicher Aspekt ist die **fehlende Möglichkeit einer wirksamen Brandbekämpfung** bei Windenergieanlagen dieser Größenordnung.

Feuerwehren sind faktisch nicht in der Lage:

- Brände in 200–275 m Höhe zu löschen,
- abstürzende Teile gezielt zu sichern,
- eine Ausbreitung auf angrenzende Waldflächen zuverlässig zu verhindern.

Nach Auskunft des **Gemeindebrandmeisters Sven Lühr der Gemeinde Altenmedingen** (am 11.6.2026) sind alle freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altenmedingen (Aljarn/Bohdorf, Eddelstorf, Altenmedingen und Secklendorf) aus Kapazitätsgründen nicht in der Lage, ein Windrad

(Gondel) zu löschen und sich ausbreitende Feuer im angrenzenden und ausgedehnten Wald der Potenzialfläche 32 großflächig einzudämmen bzw. zu verhindern.

Einwendung: Mit der Auskunft des Gemeindebrandmeisters Sven Lühr der Gemeinde Altenmedingen kann eine Brandbekämpfung der Windradgondeln und sich ausbreitender Feuer mit allen freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altenmedingen nicht erfolgen. Dies ist bei der Gefahrenabwägung zu RROP-Potenzialfläche 32 aber einzubeziehen.

Wie erwähnt sind drei der geplanten wpd-Windräder (WEA 2, WEA 3 und WEA 4, Anhang Abb. 1a,b) am Waldrand platziert. Der **Abstand ihrer Standorte zum Waldrand** liegt innerhalb/am Rand des Gefahrenbereichs, der als Länge eines Rotorblatts im wpd-Bauantrag angegeben wird. (Quelle: 2.4 Lageplan Redacted in den Unterlagen der öffentlichen Bekanntmachung). Im Falle eines Windradbrandes mit herabfallenden Trümmerteilen, die über 100 m vom Windradstandort weit hinausfliegen können (siehe die Erfahrung mit dem Windradbrand in Süttorf in der Nähe), ist der gefährdete Bereich weit größer als der benannte Gefahrenbereich seitens der wpd.

Die amtlichen Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen besagen, dass „In Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Lüneburg und Uelzen) aus **Gründen des Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand von Windenergieanlagen zu Waldflächen**, die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 Hektar umfassen, einzuhalten, der dem Umfang der **1,5-fachen Anlagen Gesamthöhe** entspricht.“ (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Servicestelle Erneuerbare Energien 2024, Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen). Die Voraussetzungen dafür, mit der Baumart Kiefer bestockt und weit mehr als 5 ha Wald, sind mit den Wäldern um das Mausestal gegeben.

Danach ist aus Brandschutzgründen ein weit größerer Abstand zum Waldrand notwendig als nur die vorgesehene Länge eines Rotorblattes.

Einwendung: Der gefährdete Bereich, von Windrädern am Waldrand ausgeht, ist aus Brandschutzgründen viel größer anzusetzen als nur die Länge eines Rotorblattes aus dem wpd-Bauantrag. Der geplante Abstand der drei betroffenen wpd-Windräderstandorte am Waldrand (WEA 2, WEA 3 und WEA 4 (Anhang Abb. 1a,b) ist aus Brandschutzgründen somit ungenügend, nicht sachgemäß und fehlerhaft.

Diese tatsächlichen Gegebenheiten sind im Rahmen der wpd-Genehmigung, sowie der RROP-Planung für das Mausestal - im Sinne einer vorbeugenden und effizienten Planung - auch in der raumbezogen regionalen Planung zwingend einzubeziehen.

Nach der Rechtsprechung reicht es nicht aus, abstrakt auf bestehende Feuerwehrstrukturen zu verweisen, wenn diese objektiv **ungeeignet sind**, die spezifischen Gefahren zu beherrschen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 20.12.2016 – 8 B 1289/16).

Detaillierte Einwendungen Brandrisiken, Sicherheit und Katastrophenschutz auf der Basis der öffentlichen Bekanntmachung des wpd-Bauantrags finden sich in Anhang Exkurs Brandrisiken, Sicherheit und Katastrophenschutz.

8.1 Sicherheit, Katastrophenschutz und Vorsorgeprinzip

Nach dem **Vorsorgeprinzip**, das sowohl im Umweltrecht als auch im Gefahrenabwehrrecht verankert ist, dürfen Risiken nicht auf die betroffene Bevölkerung verlagert werden, wenn sie **vermeidbar oder unverhältnismäßig** sind.

Ansichts:

- der Waldrandlage,
- der realen Brandereignisse,
- der fehlenden direkten Löschmöglichkeiten,
- der begrenzten Erreichbarkeit,

bestehen erhebliche Zweifel, ob die Anforderungen an die Gefahrenvorsorge erfüllt sind.

Die **Eisabwurfgefahr von Windrädern sowie die Gefahr herabfallender Trümmerteile** im Fall eines Unfalls/Brandes gefährden die Sicherheit der vorbeigehenden Bevölkerung. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 NBauO muss eine bauliche Anlage so angeordnet und beschaffen sein, dass keine Gefahren für Leben und Gesundheit hervorgerufen werden.

Vier der geplanten wpd-Windräder (WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4) liegen direkt an ausgebauten und teils asphaltierten Wirtschafts- und Wanderwegen im Erholungsgebiet Mausetal. Die Sicherheit auf diesen Wegen ist für Mensch, Tier, Fahrzeuge und anderem durch möglichen Eisabwurf/ Eisabfall/ Trümmerteile (Rotorblattbruch, Turmversagen) aus dem Betrieb oder Stillstand der wpd-Windräder stark gefährdet.

Ausweislich der wpd-Standortplanung und angeführten Verwaltungsvorschriften³ sind **Abstände der Windräder zu Verkehrswegen** „mindestens das 1,5 x (Rotordurchmesse + Nabenhöhe) einzuhalten.“ Für die beantragten Windräder würde dieser Abstand: $1,5 \times (175\text{m} + 179\text{m} + 1\text{m}) = 1,5 \times 355\text{m} = 533\text{m}$ sein (Quelle: 4.4 Eisabwurf/ Eisabfall/ Trümmerteile (Rotorblattbruch, Turmversagen in den Unterlagen der öffentlichen Bekanntmachung). Der seitens des wpd-Bauantrags eingeräumte Abstand der Windräderstandorte zu den Wegen liegt allerdings **nur** innerhalb/am Rand der Länge eines Rotorblatts von **87,5 m** (halbe Rotorlänge von 175 m (Quelle: 2.4 Lageplan Redacted in den Unterlagen der öffentlichen Bekanntmachung).

Zur notwendigen Berücksichtigung der Windstandorte gehört auch die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 14.04.2026, mit der der beantragten **Unterschreitung des eisenbahnspezifischen Mindestabstandes** der Windenergieanlage WEA 04 zur Bahnstrecke 1151 ausdrücklich widersprochen wird. Da der Standort der Windanlage WEA 04 direkt an der RROP-Potenzialfläche 32 liegt (Anhang Abb. 1a,b), ist dieser Widerspruch auch für die beabsichtigte Situation mit der Potenzialfläche 32 zu erwarten.

Einwendung: Der geforderte Abstand der Richtlinien/Verwaltungsvorschriften zum Thema Eisabwurf/Trümmerteile liegt weit über dem seitens der wpd vorgesehenen Sicherheitsabstand der Windräder von nur einer Länge eines Rotorblatts zu den angrenzenden Wegen.

Der angegebene Sicherheitsabstand bezüglich der Eisabwurfgefahr von Windrädern sowie die Gefahr herabfallender Trümmerteile von drei betroffenen wpd-Windräderstandorte am Waldrand ist aus Sicherheitsgründen zu klein und somit ungenügend, nicht sachgemäß und fehlerhaft.

Ebenso bestehen erhebliche Zweifel, ob alle sicherheitsrelevanten Belange ausreichend berücksichtigt wurden.

8.2 Rechtlicher Maßstab: Brandschutz, Sicherheit und Katastrophenschutz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass **Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen** werden, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

³ „Gemäß Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen ist in Nr. A 1.2.8.7 die Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in Niedersachsen eingeführt (RdErl. des MU vom 30.07.2020, Nds. MBl. ↑ Inhaltsverzeichnis 41 36/2020, Seite 783). In Verbindung mit der dazugehörigen Anlage A 1.2.8/6 Nr. 2 gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden im Allgemeinen als ausreichend. Quelle. “ (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Servicestelle Erneuerbare Energien 2024, Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, S. 41).

Darüber hinaus sind im Rahmen der Genehmigungsentscheidung auch Belange des **vorbeugenden Brandschutzes**, der **Gefahrenabwehr** sowie des **Katastrophenschutzes** zu berücksichtigen. Dies folgt u. a. aus:

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB,
- den landesrechtlichen Vorschriften zum Brand- und Katastrophenschutz,
- sowie dem allgemeinen polizei- und ordnungsrechtlichen Gefahrenbegriff.

Nach der Rechtsprechung ist eine Genehmigung unzulässig, wenn **relevante Gefahren nicht hinreichend beherrscht oder ausgeschlossen** werden können (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.12.1985 – 7 C 65.82).

8.3 Fazit - Brandrisiken, Sicherheit und Katastrophenschutz

Die geplanten Windenergieanlagen im Mauseletal begründen aufgrund ihrer Höhe, der Waldrandlage, der fehlenden wirksamen Branderkennungs- und Brandbekämpfungsmöglichkeiten und den Überschreitungen gegenüber zu vergleichender Standortanforderungen (Windturbulenzen) ein **erhebliches Brandrisiko und Risiko für die öffentliche Sicherheit und den Katastrophenschutz**.

Die **Eisabwurfgefahr von Windrädern** sowie die **Gefahr herabfallender Trümmerteile** im Fall eines Unfalls/Brandes gefährden die Sicherheit der vorbeigehenden Bevölkerung und erfordert weitere Abstände zum Waldrand und öffentlichen Wegen.

Einwendung: Da diese Gefahren nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden können, sind die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht erfüllt. Aus Gründen der Gefahrenabwehr, des vorbeugenden Brandschutzes und der Sicherheit steht dem Vorhaben die Genehmigungsfähigkeit entgegen.

Unsere obigen Ausführungen zu Brandrisiken, Sicherheit und Katastrophenschutz (Details in Anhang Exkurs) sind insgesamt im Sinne einer vorbeugenden und effizienten Planung in der raumbezogen regionalen Planung der RROP-Potenzialfläche 32 einzubeziehen.

9. Fehlende Kapazitäten im Stromverteilnetz

Bereits jetzt ist eine **Strom-Überproduktion mit erneuerbarer Energie (Wind)** in der Gemeinde Altenmedingen, Niedersachsen und Deutschland festzuhalten:

- **Gemeinde Altenmedingen** 2024 produziert bereits mit 19 Windrädern das ca. 40-fache an Windkraftstrom als alle Haushalte der Gemeinde im Jahr verbrauchen.
- **Niedersachsen** hat bereits 2023 mehr Strom aus Wind, Sonne und Biogas produziert als es an Strom daraus insgesamt verbraucht (ca. 51 TWh).²
- **Deutschland** hat 2024 einen Bruttostromverbrauch von 512 TWh (statista). Umgerechnet sind das bei 8760 Jahresstunden pro Stunde 59 GWh. Deutschland hat mit 73 GW in Europa z.Zt. die meiste Windenergie installiert. Mit dieser Größe ist der Bruttostrombedarf von 59 GWh um mehr als 23,7% überschritten. Überproduktion von Strom, den wir nicht speichern können.

Wendland-Stromnetz: Wohin mit dem überproduzierten Strom? Das sogenannte Wendland-Stromnetz, das in einem weiten Kreis um Altenmedingen für die Stromeinspeisung zuständig ist, kann laut Avacon ca. 130 MW aufnehmen. Dem stehen aber bereits jetzt installierte Windkraftanlagen mit einer Leistung von ca. 731 MW (das 5,65-fache) gegenüber (Quelle: Marktstammdatenregister), die durch teure Abregelungen (mit mehr als 3 Mrd. €) seitens der Netzentur (aber letztlich von den Stromkunden bezahlt) reguliert werden müssen.

Die dadurch entstehenden gesamtwirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Kosten nebst der Subventionierung stiller, sich nicht drehender Windräder – was immer mehr zu beobachten ist – werden materiell aus Steuermitteln und/oder über die Strompreise finanziert, die an anderer Stelle sinnvoller eingesetzt werden sollten.

Und: Nach Aussagen der Netzbetreiber werden noch ca. 10-12 Jahre vergehen, um die Netzinfrastruktur anzupassen. Es ist allerdings fraglich, ob mit dem weiteren forcierten Ausbau der Solar- und Windkraftanlagen und Stromnutzungen der Industrie das Netz selbst dann noch ausreicht.

Die Verteilnetzbetreiberin AVACON Netz GmbH unterhält eine ringförmig verlaufende 110 kV-Hochspannungsleitung. Es handelt sich um die einzige 110 kV-Leitung, an die Windparks im Vorhabengebiet angeschlossen werden können. Weder ist ein direkter Anschluss an die Höchstspannungsleitungen (380 kV) möglich; dort ist die Zuweisung von Einspeisepunkten erst ab einer Einspeiseleistung von mindestens 150 MW möglich. Noch bietet der im Bau befindliche Südwestlink eine Perspektive; hierbei handelt es sich allerdings um eine Gleichstrom-Übertragungs-trasse, mit der Strom von Norden nach Süden geleitet werden soll. Einspeise-möglichkeiten auf der Strecke existieren nicht (vgl. hierzu die Mitteilung der 50Hertz Transmission GmbH vom 08.10.2025 (Antrags-Unterlage Stellungnahme 50Hertz)).

Das für die hiesige Betrachtung maßgebliche Verteilnetz verläuft im nördlichen Teil von Lüneburg über Dahlenburg, über Dannenberg nach Lüchow und im südlichen Teil über Clenze in Richtung Wrestedt und von dort über Bienenbüttel nach Lüneburg zurück.

Die Übertragungsleistung dieser Ringleitung wird von der Netzbetreiberin selbst mit ca. 130 MW angegeben (Präsentationsunterlage „Treffen mit Bürgerinitiativen am 14.09.2025“ – Die Herausforderung einer dezentralen Stromerzeugung aus Sicht eines regionalen Netzbetreibers, S. 18). In einer „Engpassanalyse 2022“ weist die Netzbetreiberin nahezu die gesamte Ringleitung als Engpass aus, lediglich der Streckenabschnitt zwischen Dannenberg und Lüchow wird nicht als Engpass angegeben.

(<https://netzgebiete.avacon.de/lokamap/main?pu=LfRCGOsKa6PBYoaxgm&bbox=6.23,49.63,13,54.16> dort Layer Engpassanalyse mit Unterpunkt Engpassregion);

Ein Ausbau des Stromverteilnetzes ist in dieser Region nicht konkret geplant oder gar begonnen. Zwar gibt die Netzbetreiberin selbst an, das zukünftige System zwischen Lüneburg und Dannenberg auf eine Übertragungsleistung von ca. 800 MW ausbauen zu wollen (Präsentationsunterlage S. 18); hierbei handelt es sich jedoch um eine nicht belastbare Absichtserklärung. Der Netzausbauplan der Avacon Netz GmbH nach § 14 d EnWG (2024) vom 30.04.2024 weist unter der laufenden Nummer 184 als „Ausbaumaßnahme bis 2045“ den Ersatzneubau (ENB) der Freileitung Lüneburg-Dannenberg zur Erhöhung der Übertragungskapazität um 671 MVA (das entspräche bei vorsichtiger Umrechnung einer Übertragungssteigerung um ca. 650 MW) aus. Die geschätzten Kosten für diese Maßnahme beliefen sich auf rund 24 Mio. €.

Es sind keine Ausschreibungen für die notwendigen Planungen erfolgt und selbst für den Fall einer konkreten Planung würde ein tatsächlicher Ausbau der Leitung sich im günstigsten Fall über mindestens zehn bis fünfzehn Jahre erstrecken. Selbst nach einem Ausbau in der in Aussicht gestellten Dimension würde die Stromleitung eine Übertragungskapazität erlangen, die der aktuell bereits installierten Nennleistung aller Stromerzeugungsanlagen nicht genügen würde. Dabei sind „Repowering“-Potentiale bestehender Anlagen noch nicht berücksichtigt.

Tatsächlich ist die Stromeinspeisung aus Windenergieanlagen in die Ringleitung nicht allein ein Engpass. Hinzu kommen Photovoltaikanlagen und Biogasanlagen. **Damit übersteigt die angeschlossene Nennleistung die Übertragungsleistung des Netzes um deutlich mehr als das Fünffache.** Bereits eine vorsichtig überschlägige Sichtung kommt zu diesem Ergebnis.

Damit ist jede Windkraftanlage im Anschlussbereich dieser Ringleitung, die neu errichtet wird, faktisch dauerhaft funktionslos. Wenn sie tatsächlich erzeugten Strom in das Netz einspeisen können soll, muss an anderer Stelle dieses Verteilnetzes zwingend eine Stromerzeugungsanlage abgeregelt

werden, um das Verteilnetz zu schützen. Dann aber erzeugt die neu hinzugekommene Windkraftanlage keinen Mehrwert für das System „Erneuerbare Energien“. Da dieser Umstand durch den fehlenden Netzausbau perpetuiert wird, ist eine neu installierte Windkraftanlage faktisch dauerhaft funktionslos im Hinblick auf den Zweck des § 1 EEG 2023. Gemäß § 1 Abs. 3 EEG soll der erforderliche Ausbau nicht nur umweltverträglich, sondern auch „netzverträglich“ erfolgen. § 1 Abs. 2 EEG spricht von einer Steigerung des „erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch“, setzt also voraus, dass durch jede Erzeugungsanlage auch tatsächlich zusätzlicher Strom genutzt werden kann.

Fehlen der baurechtlichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Ein Vorhaben, das der Nutzung der Windenergie dient, ist im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Entschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Es gilt der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs eben auch für die angestrebten Windräder auf der RROP-Potenzialfläche 32.

Die Privilegierung der Windenergie wurde durch das „Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs“ vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) eingeführt. Die Neuregelung trat gemäß Art. 2 dieses Gesetzes am 1. Januar 1997 in Kraft. Ursprünglich wurde der Tatbestand als § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB eingefügt („der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient“); er wurde später nur redaktionell neu nummeriert und ist heute § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Eine wie dargelegt faktisch dauerhaft funktionslose Windkraftanlage – wie sie auf der Potenzialfläche 32 zu erwarten ist – „dient“ aber nicht der Nutzung der Windenergie, wie es der historische Gesetzgeber nachvollziehbar beabsichtigt hat.

Die Begründung findet sich u.a. in der BT-Drs. 13/2208 und im weiteren Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 13/4978). Das Bundesverwaltungsgericht hatte 1994 entschieden, dass Windkraftanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB gehören, sondern nur als „sonstige Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 zulässig sind. Privilegiert waren damals nur kleine Nebenanlagen bei bereits privilegierten (z.B. landwirtschaftlichen) Betrieben, wenn der Strom überwiegend im Betrieb selbst verbraucht wurde – diese Anlagen seien „wirtschaftlich uninteressant“ und würden kaum noch gebaut.

In der allgemeinen Begründung heißt es, eine Privilegierung von Windkraftanlagen sei erforderlich, um regenerative Energien stärker als bisher ausnutzen zu können, gleichzeitig müsse eine „ungesteuerte, ‚planlose‘ Errichtung insbesondere von Windkraftanlagen“ vermieden werden. Erkennbar hat der historische Gesetzgeber eine Ausnutzung der Windenergie ermöglichen wollen. Sprachsystematisch ist damit ein tatsächlicher Stromertrag gemeint. Die bloße Existenz einer Windkraftanlage im Außenbereich „nutzt“ nicht die Windenergie aus.

Der historische Gesetzgeber konnte die technischen Dimensionen der heutigen Windkraftanlagen (6,5 bis 7,5 MW Nennleistung und mehr) nicht vorhersehen und musste nicht davon ausgehen, dass die Übertragungsleistung eines Verteilnetzes nicht im Mindesten mit der Anzahl und der Nennleistung heutiger Windkraftanlagen übereinstimmen würde. Anhand der damaligen Ausbausituation und des technischen Standards durfte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass jede zusätzliche Windkraftanlage auch zusätzlichen Stromertrag erwirtschaftet – die Windenergie „ausnutzt“.

Im Jahr 1995 wurden in Deutschland Einzelanlagen im Bereich von ca. 500 kW bis 750 kW gebaut; die 750 kW-Leistung stellte die obere bekannte Größenordnung dar.

Tabelle Entwicklung der bundesweiten Bestände bei der Onshore-Windenergie in Deutschland (Anzahl der Anlagen und installierte Leistung) von ca. 1990 bis 2000:

Jahr	Anlagenanzahl	Installierte Leistung (MW)
1990	ca. 380 Anlagen	60 MW
1991	ca. 723 Anlagen	100 MW
1992	ca. 1.070 Anlagen	173 MW
1993	ca. 1.700 Anlagen	330 MW
1994	ca. 2.467 Anlagen	625 MW
1995	ca. 3.530 Anlagen	1.132 MW
1996	ca. 4.340 Anlagen	1.552 MW
1997	ca. 5.190 Anlagen	2.081 MW
1998	ca. 6.200 Anlagen	2.874 MW
1999	ca. 7.848 Anlagen	4.442 MW
2000	ca. 9.359 Anlagen	6.095 MW

Hinweis zur Tabelle: Die Zahlen basieren auf einer Grafik bzw. Tabelle, die aus der Quelle Deutsches Windenergie-Institut (DEWI) bzw. einer Wikipedia-Zusammenstellung stammt. „Installierte Leistung“ bezieht sich auf die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen in Deutschland an Land (Onshore) zum jeweiligen Stichtag.)

Aus dieser Ausbausituation und technischen Größen lässt sich auch schließen, wenn man die regionale Raumplanung nachvollzieht.

Im Entwurf zum RROP 2011 des Landkreises Uelzen (Begründung) wird erwähnt, dass mit der vollständigen Umsetzung der damals geplanten Windparks (u.a. Hanstedt II/Lehmke, Suderburg) die Anzahl der Windenergieanlagen auf etwa 120 Anlagen steigen würde, bei einer installierten Leistung von rund 179 MW. In einer aktuellen energiewirtschaftlichen Übersicht (Energymap) werden für den Landkreis Uelzen 113 Windkraftanlagen mit zusammen 165 MW aufgeführt. Das RROP 2000 des Landkreises Uelzen arbeitete mit 13 Vorranggebieten für Windenergienutzung; später wurden diese im Zuge der Neuaufstellung auf 22 Vorranggebiete / Potenzialflächen erhöht. Diese Vorranggebiete beziehen sich auf raumbedeutsame Anlagen, also Anlagen, die größtenteils erst ab Ende der 1990er / Anfang der 2000er Jahre flächig in Parks auftreten.

Im Zeitpunkt der Gesetzgebung war die Problematik einer dauerhaften Funktionslosigkeit von WKA aufgrund einer mehrfachen Netzüberlastung somit nicht erkennbar. Damalige Leistungsgrößen der Windkraftanlagen und die Ausbauzahlen ließen die heutige Situation nicht annähernd erwarten.

Die Privilegierungen nach § 35 BauGB sollen jedoch keinen Selbstzweck fördern – es gilt unverändert das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs. Vor diesem Hintergrund muss das Merkmal „dienen“ auch im Zusammenhang mit Windkraftanlagen so ausgelegt werden, dass nur solche Vorhaben im Außenbereich privilegiert sind, mit denen dauerhaft in zu ihrer Nennleistung angemessenem Umfang tatsächlich zusätzlicher Strom geerntet werden kann. Und das trifft auch für die angestrebten Windräder auf der RROP-Potenzialfläche 32 zu.

Schließlich, die Stromproduktion der geplanten wpd-Windräder hat nicht nur Folgen auf eine zusätzliche Netzbelastung und Abregelung der Windräder selbst, sondern auch hinsichtlich der weiteren Infrastruktur und dem Landverbrauch, wie neue Umspannwerke und Stromleitungen, die auch andere Flächen mit Natureingriffen betreffen und Mensch und Natur beeinträchtigen.

Zur aktuellen Politik: Nach dem aktuellen Koalitionsvertrag soll die Energiewende transparent, planbar und pragmatisch zum Erfolg geführt werden; der Ausbau Erneuerbarer Energien solle dabei netzdienlich erfolgen. Diese ist jedoch in weiten Teilen der Landkreise Uelzen und Lüneburg sowie des gesamten Bundesgebietes nicht möglich (siehe oben). Netzeingriffe durch unseren Netzbetreiber sind beinahe täglich notwendig, um unsere Stromversorgung aufrecht zu erhalten. Ein netzdienlicher Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG-Novelle 2026/27) ist also nicht gegeben, da jede weitere Windenergieanlage wie die des wpd-Bauantrags bzw. der RROP-Potenzialfläche 32 das Netz belastet und nicht entlastet.

Einwendung: Es fehlt in der aktuellen RROP-Planung jede Diskussion darüber und der Nachweis, ob die geplante Stromerzeugung mit wpd-Windrädern und zu erwartenden Windrädern auf der Potenzialfläche 32 vom Stromnetz aufgenommen werden kann. Dies steht der Ausweisung der RROP-Potenzialfläche 32 entgegen.

Es bleibt festzuhalten und einzuwenden, dass die Windanlagen-Kapazitäten mit einer Stromüberproduktion in der Gemeinde Altenmedingen bereits übererfüllt sind, sodass nicht nachvollziehbar bleibt, warum Anlagen vorgesehen und dann genehmigt werden sollen, die Windstrom produzieren, welcher derzeit gar nicht benötigt wird, nicht sinnvoll gespeichert oder anderweitig sinnvoll verwertet werden kann.

10. Wirtschaftlicher Schaden: Werteverlust der Immobilien und Geschäftstätigkeit

Schon die Ausweisung der RROP-Potenzialfläche 32 mit beabsichtigten Windrädern werden einen wirtschaftlichen Schaden bringen. Der wirtschaftliche Schaden betrifft die **Entwertung von Häusern und Grundstücken inklusive landwirtschaftlicher Flächen** und die **Geschäftstätigkeiten von Unternehmen** in Bohndorf und Aljarn sowie der Gemeinde Altenmedingen insgesamt. Den stärksten Werteverlust haben generell alte Häuser in ländlichen Gebieten wie das der Gemeinde Altenmedingen. Hier kann der Wertverlust innerhalb eines Ein-Kilometer-Radius mehr als 23 % betragen; Bohndorf und Aljarn liegen in diesem Radius. (Quelle: RWI Studie: <https://www.rwi-essen.de/presse/wissenschaftskommunikation/pressemittelungen/detail/windraeder-lassen-immobilienpreise-sinken>).

Aber nicht nur Immobilien haben mit einem Werteverlust zu rechnen, wirtschaftlicher Schaden betrifft auch konkret die **Geschäftstätigkeit von Unternehmen in Bohndorf und Aljarn**: der Reiterhof in Aljarn bietet u.a. Ferienreitkurse und Ritte in das Mauseetalgebiet an; der Landgasthof Stössel in Bohndorf mit seinen Gästen blickt dann direkt auf die Windräder im Mauseetal. Beide Unternehmen in unmittelbarer Nähe zum Mauseetal sehen starke finanzielle Einbußen, wenn Windräder im Mauseetal gebaut werden.

Die verringerte Attraktivität durch eine RROP-Potenzialfläche 32 und Windräder im Mauseetal **konterkariert zudem die Bestrebungen** der Gemeinde Altenmedingen, **junge Familien in der Gemeinde zu halten** oder anzusiedeln.

Der wirtschaftliche Schaden von Potenzialfläche und Windrädern im Mauseetal durch den Werteverlust für Immobilien ist von großer Bedeutung, und ist allein durch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu tragen. Zudem wird durch die Windräder im Mauseetal die aktuelle Geschäftstätigkeit von Unternehmen in Bohndorf und Aljarn geschädigt werden.

Einwendung: Der wirtschaftliche Schaden, der selbst durch Ausweisung der RROP-Potenzialfläche 32 zur Windenergienutzung im Mauseletal verursacht wird, ist beträchtlich, und ist bei der Ausweisung der RROP-Potenzialfläche 32 mit zu berücksichtigen.

11. Denkmalschutz - Entgegenstehende denkmalschutzrechtliche Belange

In ca. 1 km Entfernung von der RROP-Potenzialfläche liegt das Rundlingsdorf Aljarn. Es handelt sich um ein geschütztes Baudenkmal im Sinne von § 3 Abs. 2 NDSchG der Gemeinde Altenmedingen. Das so geschützte Baudenkmal, das Rundlingsdorf Aljarn, würde durch die Errichtung von Windrädern im Mauseletal mit Windrädern von 275 m massiv optisch beeinträchtigt. Das Rundlingsdorf Aljarn wird seinen Charakter durch die angestrebten geplanten Windräder in zweierlei Hinsicht verlieren: Erstens, von innerhalb des Dorfes werden alle geplanten Windkrafträder direkt sichtbar- und hörbar sein. Zweitens, von außerhalb des Dorfes wird die Einbettung in das Landschaftsbild zerstört.

Nach § 8 Satz 1 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. § 8 Satz 1 NDSchG schützt das Erscheinungsbild eines Baudenkmals, also die Wirkung des Baudenkmals in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung (Nds. OVG, Beschl. V. 28.05.2002 – 1 LA 2929/01 – zit. N. juris, Rn. 11; vgl. auch Wiechert, in Schmalz/Wiechert, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, 2. Aufl. § 8 Rn. 5, 8).

Denkmalschutz steht einem Vorhaben, wie die Errichtung von Windrädern, als öffentlicher Belang schon dann entgegen, wenn das Vorhaben einen landschaftsprägenden Eindruck eines benachbarten Denkmals stört (vgl. OVG Lüneburg, Urt. V. 28.11.2007 – 12 LV 70/07 – zit. n. juris, Rn. 50 777; OVG Magdeburg, Urt. V. 16.06.2005 – 2 L 533/02 – zit. n. juris, Rn. 57).

Die **Novelle des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG)**, verabschiedet von der Niedersächsischen Staatskanzlei am 7.7.2026 „stärkt die kommunale Handlungsfähigkeit, baut Bürokratie ab und sichert zugleich den fachgerechten Umgang mit unserem kulturellen Erbe. ... Bei Gruppendenkmalen im Sinne des Gesetzes (§ 3 Abs. 3 NDSchG), umgangssprachlich Ensembleschutz genannt, **beschränkt sich die Denkmaleigenschaft künftig auf das äußere Erscheinungsbild.**“ (Quelle: Niedersächsische Staatskanzlei, Pressemitteilung vom 7.7.2026).

Trotz vieler Änderungen durch die Novelle des NDSchG zählt damit weiterhin das äußere Erscheinungsbild als prägende Denkmaleigenschaft. Mit der optischen Beeinträchtigung durch die nur 1 km entfernten angestrebten Windräder auf der RROP-Planungsfläche 32 wird das äußerliche Erscheinungsbild des Rundlingsdorfs Aljarn gestört.

Aus denkmalschutzrechtlichen Gründen ist daher die RROP-Potenzialfläche 32 abzulehnen.

12. Verfahrensfehler, Ermittlungsdefizite und Abwägungsmängel

Der RROP-Entwurf der Potenzialfläche 32 genügt nach Auffassung der Einwender nicht den Anforderungen an die Raumplanung und nicht den Anforderungen eines Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage des Baurechts des § 6 Abs. 1 BImSchG und des § 24 VwVfG, wie das für den genannten wpd-Bauantrag mit Windräderstandorten auf und direkt angrenzend der RROP-Potenzialfläche 32.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass zahlreiche entscheidungserhebliche Belange entweder nicht oder nicht mit der erforderlichen Tiefe ermittelt und bewertet wurden.

Dies betrifft insbesondere die Erfassung und Würdigung des Naturraums als zusammenhängendes Ökosystem, den landkreisübergreifenden Biotopverbund, die Ziele der Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur, die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, die Prüfung vermeidbarer Eingriffe, die artenschutzrechtliche Bewertung der Fledermaus- und Vogelvorkommen

einschließlich ihrer funktionalen Vernetzung, die kumulativen Auswirkungen weiterer Windenergieanlagen und technischer Infrastrukturen, die gesundheitsgefährdenden Belastungen durch Schall, Infraschall, Lichtimmissionen und Schattenwurf, die Risiken für den Wald, den Brand- und Katastrophenschutz sowie die möglichen gesundheitlichen Auswirkungen der eingesetzten Betriebsstoffe und Faserverbundwerkstoffe auf Boden, Wasser und Naturhaushalt.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen ferner, dass zahlreiche öffentliche Belange entweder nicht erkannt, nicht vollständig ermittelt oder in ihrer Bedeutung unzureichend gewürdigt wurden. Dies betrifft insbesondere die ökologische Bedeutung des Mautetals, die Belange des Arten- und Biotopschutzes, die Ziele des Natur- und Gewässerschutzes, die gesundheitsgefährdenden Auswirkungen auf die Bevölkerung sowie die besonderen örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Altenmedingen.

Schließlich weisen wir daraufhin, dass jedes neue Windrad im Mautetal zudem durch seinen ganzen "Lebenszyklus", von der Rohstoffgewinnung, dem Bau, dem Betrieb und der Entsorgung, Mensch und Natur belastet (Ressourcenverbrauch (Lithium etc.), Einfluss auf Wetter und Klima, schlechte Recyclingsfähigkeit) (mehr dazu www.keine-windraeder-im-mautetal.de).

13. Schlussbemerkung

Die abschließende Bewertung der RROP-Potenzialfläche 32 (Ergebnis der gebietsbezogenen Umweltprüfung) seitens der Planungsbehörde erkennt erhebliche Auswirkungen einer Ausweisung der Potenzialfläche 32 zunächst an: „Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Beurteilung sind voraussichtlich beim Schutzgut Landschaft erhebliche Auswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen insgesamt als erheblich eingeschätzt werden. ... Die erheblichen Auswirkungen entstehen hier aufgrund der Lage von 38 % der verbliebenen Potenzialfläche innerhalb eines Landschaftsbildraums mit hoher Bewertung.“

Die berücksichtigten schwerwiegenden Belange, die seitens der Planungsbehörde *gegen* eine Ausweisung der Potenzialfläche 32 als Vorranggebiet Windenergienutzung sprechen, führen aber trotzdem zur Ausweisung der Potenzialfläche 32: „Im Rahmen der Abwägung wurde sich dafür entschieden, die Potenzialfläche dennoch unverändert als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen“.

Zunächst: Vollkommen intransparent, und daher nicht nachvollziehbar, ist die entscheidungsrelevante Belastungsgrenze von 38 %; ein hoher Wert, der einer Ausweisung der Potenzialfläche 32 zur Windenergienutzung entgegensteht. Ohne eine nachvollziehbare Begründung des Bezugs auf diesen Wert, ist eine Ausweisung der Potenzialfläche 32 zur Windenergienutzung nicht vorzunehmen.

Als Begründung für das Beibehalten der Potenzialfläche 32 wird zudem angeführt: „Um das rechtlich vorgegebene Teilflächenziel von 3,09 % nicht zu unterschreiten und dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gerecht zu werden, wurde hier der Windenergienutzung der Vorzug gegeben.“

Dem ist in zweifacher Hinsicht hinzuzufügen: Erstens: Die allgemeinen Argumente, dass das Teilflächenziel von 3,09 % nicht zu unterschreiten ist, sowie des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien, ist nahezu beliebig für jede andere Potenzialfläche ebenso anwendbar, geht aber nicht auf die individuelle Situation der RROP-Potenzialfläche 32 ein.

Das aufgeführte „Teilflächenziel“ von 3,09% der Landkreisfläche ist zudem ein Wert, der sich auf den ganzen Landkreis bezieht, *nicht* aber auf das einzelne RROP-Teilgebiet 32, das durchaus einen anderen Flächenanteil haben kann.

Zweitens: Das „überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien“, als ausschlaggebendes Argument für eine Ausweisung der Potenzialfläche 32, geht nicht konform mit dem einleitend angesprochenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18. führt aus, dass der **Klimaschutz keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen**

Grundrechten oder Verfassungsprinzipien genießt. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Artikel 20a Grundgesetz) umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 (Bundesrechnungshof 2024, S.47).

Damit ist die **gleichrangige Abwägung** der Ausweisung von Windenergieflächen aus Klimaschutzgründen mit anderen aufgeführten Schutzgütern für die RROP-Raumplanung und konkret für die Potenzialfläche 32 zwingend vorzunehmen. Mit unseren und seitens der RROP-Planungsbehörde selbst begründeten Einwendungen wird eine solche Abwägung zu einem Ausschluss der Potenzialfläche 32 Windenergienutzung führen müssen.

Die vorstehenden Einwendungen zeigen, dass die Begründungen des RROP-Entwurfs erhebliche Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsdefizite aufweisen. Nach Auffassung der Einwender ist derzeit nicht belastbar nachgewiesen, dass die Belange des Natur-, Artenschutz mit der Gefährdung nachgewiesener geschützter Fledermaus- und Vogelarten, für den Menschen gesundheitsgefährdende Auswirkungen, Brand- und Sicherheitsrisiken und wirtschaftlicher Schäden, denkmalgeschützter Belange, die Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen sowie die Einhaltung der maßgeblichen unions- und nationalrechtlichen Vorgaben ausreichend erfüllt sind.

Insbesondere verstärken die nun eingebrachten Fledermaus- und Vogelgutachten für das Mausetal/RROP-Potenzialfläche 32 die im RROP-Entwurf selbst insgesamt als erheblich eingeschätzten Umweltwirkungen nicht nur, sondern stehen wegen der gesetzlich geschützten Arten einer Ausweisung der Potenzialfläche 32 entgegen. Im Sinne einer vorbeugenden und effizienten Planung ist dabei die Situation der geplante wpd-Windräder auch in der raumbezogen regionalen Planung einzubeziehen.

Die Einwendungen werden vorsorglich in vollem Umfang erhoben, um einer Präklusion vorzubeugen.

Vorsorglich weisen die Einwender ferner darauf hin, dass die RROP-Planungsbehörde ihrer Entscheidung den jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen hat. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Menschen, Natur und Umwelt dürfen nicht mit dem Hinweis auf frühere Erkenntnisstände oder ältere Verwaltungspraxis unberücksichtigt bleiben. Dies gilt insbesondere für die fortschreitende wissenschaftliche Erkenntnisentwicklung zu tieffrequentem Schall, Stoffeinträgen aus Rotorblattabrieb, PFAS sowie weiteren umwelt- und gesundheitsrelevanten Fragestellungen.

Übrigens: Die geforderten 3,09% (NwindG) umfassen 4517 ha. Die vorliegende 1. Änderung RROP 2019 stellt 5133 ha als Vorranggebiete insgesamt dar, eine Differenz von 616 ha. Es ist also durchaus **möglich, die RROP-Potenzialfläche 32 mit 57,31 ha aus der RROP-Planung herauszunehmen, ohne das landkreisbezogene 3,09 %-Ziel zu gefährden.**

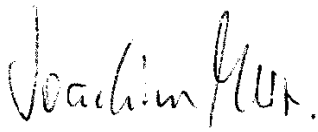
Mit den vorgebrachten Einwendungen beantragen wir

die RROP-Potenzialfläche 32 aus der oben genannten 1. Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2019 auszuschließen.

Wir bitten um die Durchführung eines Erörterungstermins, in dem allen Einwendern die Möglichkeit eröffnet wird, die Behandlung ihrer Eingaben zu hören und gegebenenfalls dazu Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bürgerinitiative „Keine Windkraftanlage im Mausetal (Bohndorf/Aljarn)“



Prof. Dr. Joachim Merz
(Sprecher)



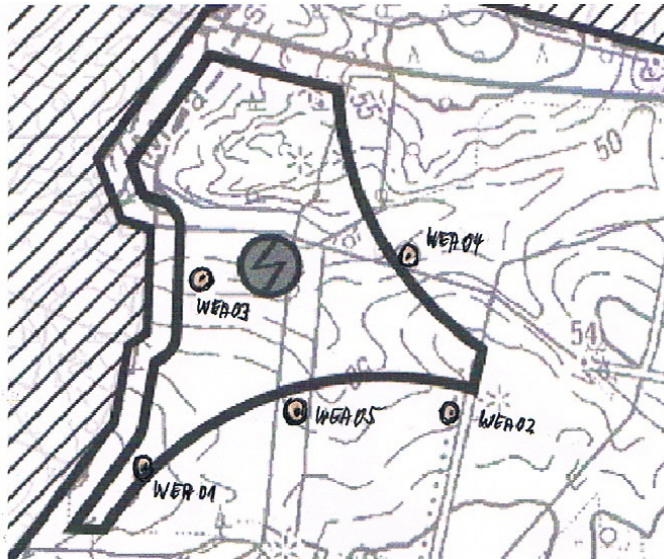
Gebhard Dunz
(stellv. Sprecher)



Axel Gerstenkorn
(stellv. Sprecher)

Anhang:

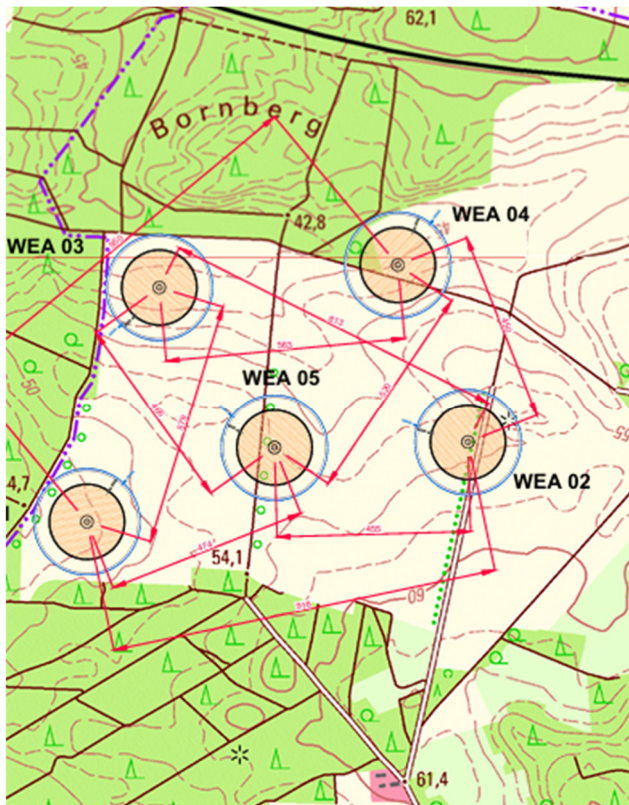
- **Abbildung 1a: RROP-Potenzialfläche 32 mit Windräderstandorten des wpd-Bauantrags**



Linie (fett) markieren die Aussengrenzen der RROP-Potenzialfläche 32, Punkte markieren die maßstabsgerechte Übertragung der wpd-Windräderstandorte auf die RROP-Potenzialfläche 32

Quelle: RROP-Entwurf zur 1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen Potenzialfläche 32, wpd-Bauantrag - wpd-2.1_Topographische Karten_Redacted-Ausschnitt.

Abbildung 1b: Windräderstandorte des wpd-Bauantrags



Quelle: wpd-Bauantrag - wpd-2.1_Topographische Karten_Redacted-Ausschnitt.pdf

- Exkurs Einwendungen Brandrisiken, Sicherheit und Katastrophenschutz

Exkurs Anfang Einwendungen **Brandrisiken, Sicherheit und Katastrophenschutz** auf der Basis der öffentlichen Bekanntmachung des wpd-Bauantrags

Die Einwendungen zu den Brandschutz-Unterlagen der öffentlichen Bekanntmachung des wpd-Bauantrags beziehen sich auf die wpd- Unterlagen 12 Bauvorlagen_Brandschutz der öffentlichen Bekanntmachung.

Gutachtenaussagen: kursiv, unsere Einwendung: nicht kursiv

12.6.4.6. Firewatch Aljarn - Einfluss Windenergievorhaben auf automatisches Waldbrandfrüh-erkennungssystem

Drei der 5 wpd-Windräder sind – wie erwähnt - am Waldrand im Mausetal geplant mit der besonderen Gefahr eines ausufernden Feuers im Falle eines Windradbrandes. Für den Brandschutz ist es wichtig, dass sowohl automatische **Waldbrandfrüherkennungssysteme von außerhalb** sowie **Brandmeldesysteme innerhalb eines Windrades** funktionieren bzw. überhaupt vorhanden sind.

Das Gutachten der IQ Technologies zum Brandschutz/Feuer-Früherkennung außerhalb bezüglich des automatischen Waldbrandfrüherkennungssystem kommt zu dem Ergebnis:

1. „Das Windenergievorhaben „Aljarn“ führt im Sichtbereich bis 20 km zu zusätzlichen Sichtfeldeinschränkungen“.
2. „Durch das Windenergievorhaben kommt es zu zusätzlichen Einschränkungen für Kreuzpeilungen auf etwa 20 ha Wald“.

Quelle: IQ Technologies, Begutachtung der Einflüsse des Windenergievorhabens „Aljarn“ (5 WEA) auf das bereits installierte Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem IQ FireWatch (FW), Abschnitte 3.4 und 3.5, wpd-Unterlagen 12.6.4.6 Firewatch Aljarn)

Das **Brandmeldesystem** innerhalb der geplanten wpd-Windräder wird **nur als optional angesprochen**; an keiner Stelle der Beschreibung findet sich aber eine Einbaubestätigung. Quelle: (Nordex Produktreihe Delta4000 - Allgemeine Dokumentation, S. 1).

Einwendung: Die geplanten wpd-Windräder im Mausetal behindern somit eine Waldbranderkennung durch Sichtfeldeinschränkung von außerhalb und durch Defizite innerhalb der Windräder und gefährden damit in besonderer Weise die direkt angrenzenden großen Forste im Landkreis Lüneburg und Landkreis Uelzen im Falle eines Brandes. Aus **Branderkennungsgründen** ist damit das Vorhaben abzulehnen.

12.6.4.9_Brandschutzkonzept

Quelle: Brandschutzbüro Tegtmeyer, Standortbezogenes Brandschutzkonzept für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen 06.02.2026 des Typs Nordex N175/6.8 MW mit 179 m Nabenhöhe im Windpark Aljarn, Landkreis Uelzen, Niedersachsen, Unterlagen 12.6.1_Gutachterliche Stellungnahme Standorteignung sowie 12.6.4.9-Brandschutzkonzept.

Fazit des Gutachtens: Nur „bei Beachtung der dargestellten Maßnahmen, Anforderungen und Hinweise sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung des fünf Windenergieanlagen des Typs NORDEX N175/6.8 MW im Windpark Aljarn“ (S. 29).

Unser Fazit: Das Gutachten ist damit mangelhaft, da es nicht nachweist, dass diese Anlagen tatsächlich das Notwendige aufweisen, sondern nur falls eine „Beachtung der Maßnahmen“ vorliegt. Zudem: Ausführungen wie allgemeine Hinweise „zunächst die Sicherung notwendig“ (S. 27) sind eben allgemeine Hinweise und nicht vorhandene Tatsachen über den Brandschutz des Windrads selbst.

Einwendung: Das Gutachten (S. 24) behauptet „die WEA werden auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet, sodass die Brandgefährdung in der Umgebung des Windparks als gering angesehen werden kann.“ (S.24). Das ist fehlerhaft, da drei der Windräder direkt am Waldrand stehen und bei einem Brand weitreichende Schäden in den direkten anliegenden Forsten Landkreis Uelzen und Landkreis Lüneburg) verursachen.

12.6.1_Gutachterliche Stellungnahme Standorteignung; Windgeschwindigkeiten und Turbulenzen

Quelle: I17 Wind, Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen, Bericht-Nr. I17-SE-2024-635, wpd-Unterlagen 12.6.1_Gutachterliche Stellungnahme Standorteignung

Auch im Zusammenhang und Ausbreitung von möglichen Bränden der Windräder und generell Auswirkungen auf die Umgebung spielen die Standortbedingungen und dabei vor allem die Windsituation mit Windgeschwindigkeiten und Turbulenzen eine wichtige Rolle.

Ergebnis des Gutachtens zur Standorteignung:

Es wurden die Standortbedingungen nach Abschnitt 1.2.1 für die neu geplanten WEA ermittelt und mit den Auslegungswerten verglichen. Dieser Vergleich hat gezeigt (S. 30):

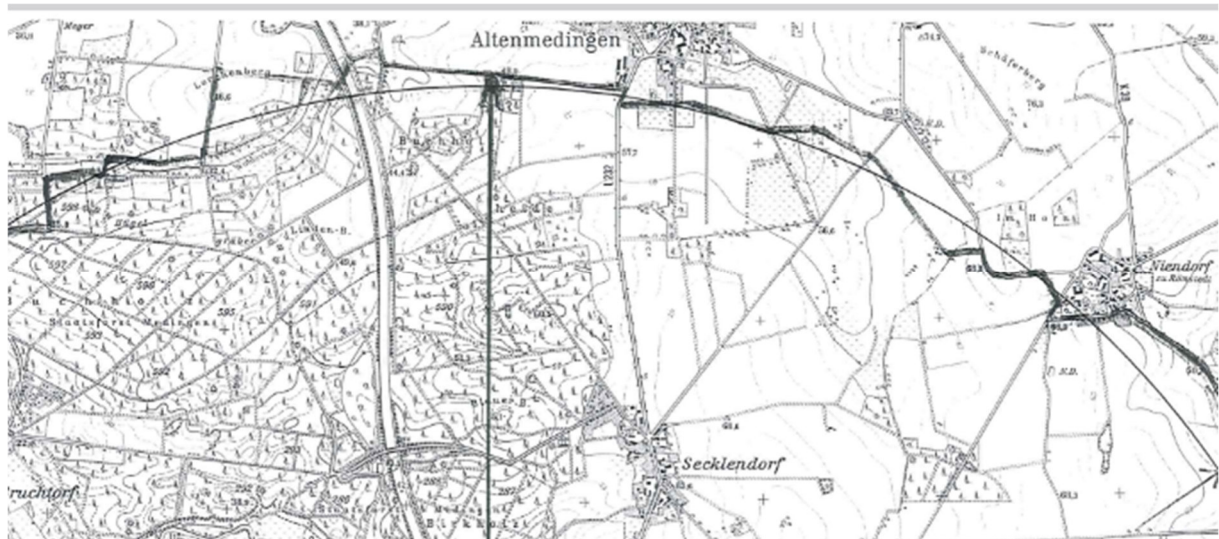
1. W1-W5: Überschreitung wahrscheinlicher Windgeschwindigkeiten im Vergleich zur Typenprüfung
2. W2 und W5 Überschreitung der effektiven Turbulenzintensität gegenüber den Auslegungswerten.

Diese Gutachtenerkenntnisse stehen allerdings diametral dem eigenen Fazit des Gutachtens gegenüber: „Die Standorteignung ist für die WEA W1-W5 unter Berücksichtigung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen nachgewiesen.“ (S.30)

Einwendung: mit der Überschreitung der Windgeschwindigkeiten im Vergleich zur Typenprüfung aller 5 wpd-Windräder (W1-W5) und der Überschreitung der effektiven Turbulenzintensität (W2 und W5) – wie im Gutachten festgestellt – ist eine erhöhte Unfallgefährdung bei entsprechenden Wind-bedingungen gegeben und spricht gegen die Errichtung von wpd-Windrädern im Mautetal.

Ende Einwendungen Brandrisiken, Sicherheit und Katastrophenschutz auf der Basis der öffentlichen Bekanntmachung des wpd-Bauantrags

Abbildung 2: Trinkwasserschutzgebiet der Heilquelle Bad Bevensen bis Altenmedingen



Der gezirkelte Bogen kennzeichnet den oberen Rand des Heilquellenschutzgebiet Bad-Bevensen

Quelle: [www.landkreis-](http://www.landkreis-uelzen.de/Portaldata/2/Resources/landkreis_uelzen/amt_66/wasser_und_abwasser/wasserschutz/Umwelt_Wasser_und_Abwasser_Wasserschutzgebiete_Heilquellenschutzgebiet_Bevensen_Allgemeinverfuegung_Karte_zur_Verfuegung.pdf)

[uelzen.de/Portaldata/2/Resources/landkreis_uelzen/amt_66/wasser_und_abwasser/wasserschutz/Umwelt_Wasser_und_Abwasser_Wasserschutzgebiete_Heilquellenschutzgebiet_Bevensen_Allgemeinverfuegung_Karte_zur_Verfuegung.pdf](http://www.landkreis-uelzen.de/Portaldata/2/Resources/landkreis_uelzen/amt_66/wasser_und_abwasser/wasserschutz/Umwelt_Wasser_und_Abwasser_Wasserschutzgebiete_Heilquellenschutzgebiet_Bevensen_Allgemeinverfuegung_Karte_zur_Verfuegung.pdf)